

## Inhalt

Wolfenbüttel, den 1. März 2015

	Seite
Berichtigung der Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt in der Propstei Helmstedt . . . . .	23
Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur gemeinsamen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung dienstrechtlicher Kirchengesetze . . . . .	23
Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen . . . . .	40
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeindepflegestiftung St. Pauli-Matthäus in Braunschweig .	44
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung Johanniterhaus Braunschweig – St. Annen-Konvent .	47
Bekanntmachung über die Änderung und das Inkrafttreten der Satzung des Evangelisch-lutherischen Missionswerks in Niedersachsen (ELM) . . . . .	51
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der unselbständigen Stiftung Dres. Karin und Hans-Joachim Düerkop . . . . .	57
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen . . . . .	59
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen . . . . .	61
Personalnachrichten . . . . .	62



**Berichtigung  
der Kirchenverordnung über die  
Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis,  
St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt in der  
Propstei Helmstedt**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 1 aus 2015 wurde auf Seite 11 die Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt in der Propstei Helmstedt vom 13. Oktober 2014 veröffentlicht.

Leider ist dabei redaktioneller Fehler unterlaufen. In § 2 Absatz 3 Satz 2 ist das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ zu ersetzen.

Es wird um handschriftliche Korrektur gebeten.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2015

**Landeskirchenamt**  
Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

RS 831, 401, 441

**Bekanntmachung  
des Kirchengesetzes zur gemeinsamen Regelung  
der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen  
und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und  
Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in  
Deutschland und zur Änderung dienstrechtlicher  
Kirchengesetze  
Vom 12. November 2014**

Im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nr. 12/2014 ist auf Seite 346 das Kirchengesetz zur gemeinsamen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung dienstrechtlicher Kirchengesetze vom 12. November 2014 bekannt gemacht worden.

Die Artikel 2, 3 und 4, d.h. die Änderungen für das Disziplinalgesetz, das Pfarrdienstgesetz und das Kirchenbeamten-gesetz, treten unmittelbar für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und werden hiermit zur Kenntnis gegeben.

Artikel 1, das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD, tritt zunächst noch nicht in Kraft. Hierzu bedarf es eines Zustimmungsgesetz der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Wolfenbüttel, 14. Januar 2015

**Landeskirchenamt**  
Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

**Kirchengesetz  
zur gemeinsamen Regelung der Besoldung und  
Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie  
der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in  
der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur  
Änderung dienstrechtlicher Kirchengesetze  
Vom 12. November 2014**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der  
Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen  
und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in  
Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der  
EKD – BVG-EKD)**

**Inhaltsverzeichnis**

Teil 1 Allgemeines

Kapitel 1 Geltungsbereich, Verweisungen auf das Bundesrecht, Verwaltungsverfahren

- § 1 Geltungsbereich, Anwendungsbereich
- § 2 Anwendung von Bundesrecht
- § 3 Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst
- § 4 Kirchlicher Dienst
- § 5 Verwaltungsverfahren

Kapitel 2 – Ausnahmen vom Bundesrecht, Regelungszuständigkeiten, Zuständigkeiten

- § 6 Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen
- § 7 Verzichtsmöglichkeit
- § 8 Ausführungsbestimmungen, Abweichungen
- § 9 Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge
- § 10 Öffnungsklauseln
- § 11 Rechtsverordnungen
- § 12 Zuständigkeiten

Kapitel 3 – Gemeinsame Regelungen für Besoldung und Versorgung

- § 13 Familienzuschlag
- § 14 Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat
- § 15 Verwendung im öffentlichen Dienst, Zusammentreffen mehrerer Bezüge

§ 16 Besoldung, Versorgung und Versorgungsbeiträge bei Dienstverhältnissen auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn

## Teil 2 – Besoldung

### Kapitel 1 – Grundgehalt, Wartestandsbesoldung und Zulagen

§ 17 Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 18 Zuordnung der Ämter

§ 19 Anwärter- und Vikarsbezüge

§ 20 Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes

§ 21 Besoldung während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit

§ 22 Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung)

§ 23 Zulagen und Leistungsbesoldung

### Kapitel 2 – Dienstwohnung

§ 24 Dienstwohnungsvergütung, wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge, Nutzungsentschädigung

§ 25 Weitere Regelungen

## Teil 3 – Versorgung

§ 26 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 27 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

§ 28 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 29 Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen

§ 30 Unterhaltsbeitrag in vom Beamtenversorgungsgesetz nicht erfassten Fällen

§ 31 Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

§ 32 Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen

§ 33 Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verteilung

§ 34 Verteilung der Versorgungslasten

Teil 4 – Besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 35 Rentenanrechnung

§ 36 Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

§ 37 Mitwirkungspflichten

§ 38 Ausfallgarantie

§ 39 Öffnungsklausel

§ 40 Steuervorteilsausgleich

§ 41 Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR

Teil 5 – Übergangsbestimmungen für Besoldung und Versorgung

§ 42 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

§ 43 Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen

§ 44 Vorhandene Personen im Wartestand

§ 45 Fortgelten früherer Übergangsbestimmungen

§ 46 Übergangsbestimmungen

§ 47 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Teil 6 – Altersgeld

§ 48 Anwendung von Bundesrecht

§ 49 Abweichungen vom Bundesrecht

§ 50 Ausschluss von Altersgeld

§ 51 Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld

§ 52 Aberkennung des Altersgeldes

§ 53 Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt

§ 54 Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten und anderem Einkommen

§ 55 Entsprechende Anwendung

Teil 7 – Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 56 Fortführung vorhandenen Rechts

§ 57 Fortführung vorhandenen Rechts zur Unfallfürsorge

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Teil 1 Allgemeines

Kapitel 1 Geltungsbereich, Verweisungen auf das Bundesrecht, Verwaltungsverfahren

### § 1

#### Geltungsbereich, Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, der Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie der Anwärterinnen und Anwärter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Anwärterinnen und An-

wärter der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

- (2) Zu den Dienstbezügen gehört neben den Dienstbezügen im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes auch die Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung).
- (3) Zu den sonstigen Bezügen gehören
  1. Anwärter- und Vikarsbezüge,
  2. Dienstwohnung und
  3. vermögenswirksame Leistungen.

Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dies für den jeweiligen Bereich bestimmt, können zur Besoldung ferner ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge und jährliche Sonderzahlungen gehören.

- (4) Versorgungsbezüge sind die in § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Bezüge, soweit in diesem Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes geregelt ist.

## § 2

### Anwendung von Bundesrecht

- (1) Besoldung und Versorgung richten sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit in diesem Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann neue Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine entsprechende Möglichkeit zur Aussetzung neuer Vorschriften des Bundes durch Kirchengesetz regeln, soweit sie Regelungsgegenstände betreffen, die aufgrund von Öffnungsklauseln abweichend von diesem Kirchengesetz geregelt werden können.
- (3) Anstelle der im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes in Bezug genommenen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes sind die jeweils geltenden Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD sowie der Ausführungsgesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Regelungen der vergleichbaren Kirchengesetze und Rechtsverordnungen der Gliedkirchen zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand anzuwenden.

## § 3

### Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst

- (1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der kirchliche Dienst im Sinne des § 4 wie der außerkirchliche öffentliche Dienst bei einem Dienstherrn im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes zu behandeln.
- (2) Kirchliche Belange und kirchliche Interessen gelten als öffentliche Belange und öffentliche Interessen im Sinne der Besoldungs- und Versorgungsregelungen des Bundes.

## § 4

### Kirchlicher Dienst

- (1) Kirchlicher Dienst ist Tätigkeit im Dienst
  1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
  2. des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seiner Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
  3. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt, und
  4. ihrer Rechtsvorgänger.
- (2) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit
  1. in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet worden sind, sowie
  2. in Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
  3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie sowie
  4. in einer anderen christlichen Kirche.

## § 5

### Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen und soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder

anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für den jeweiligen Bereich etwas anderes bestimmt ist.

Kapitel 2 – Ausnahmen vom Bundesrecht, Regelungszuständigkeiten, Zuständigkeiten

### § 6

#### Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen

- (1) Bestimmungen des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechtes des Bundes, die Vergabebudgets oder Sondervermögen betreffen, haushaltsrechtlichen Charakter haben oder die innere Ordnung der Beschäftigungsstellen des Bundes betreffen, finden keine Anwendung.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich für die Besoldung und Versorgung von Mitgliedern kirchenleitender Organe und Personen in kirchenleitenden Ämtern sowie für Besoldungs- und Versorgungstatbestände, die vom Bundesrecht und von diesem Kirchengesetz nicht erfasst sind, durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eigene Regelungen erlassen.

### § 7

#### Verzichtsmöglichkeit

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eine Regelung treffen, nach der widerruflich auf einen Teil der Besoldung oder Versorgung verzichtet werden kann. Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt der Bezugsberechtigten und ihrer Familien nicht gefährden.

### § 8

#### Ausführungsbestimmungen, Abweichungen

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen je für ihren Bereich die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Durchführungshinweise, die sie hierzu erlassen, können vom Bundesrecht abweichen.
- (2) Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.

### § 9

#### Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Besoldungshöhe abweichend vom Bundesrecht bestimmen.

Sie können hierzu

1. die Besoldungshöhe
    - a) als Prozentsatz der Besoldung des Bundes (Bemessungssatz)oder
    - b) als Besoldung eines Bundeslandes oder als Prozentsatz der Besoldung eines Bundeslandes,
  2. die Zahl der Stufen,
  3. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
  4. die bei der Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten,
  5. die Anpassung der Bezüge,
  6. die Minderung nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes und
  7. den Abzug nach § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes abweichend regeln.
- (2) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, deren Besoldungshöhe sich am Recht eines Bundeslandes orientiert, können eine von § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelung dieses Bundeslandes je für ihren Bereich durch Kirchengesetz übernehmen.
  - (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eigene Regelungen zu den Bestandteilen und zur Höhe von Anwärter- und Vikarsbezügen erlassen.

### § 10

#### Öffnungsklauseln

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlassen zur Gewährung und Höhe von

1. vermögenswirksamen Leistungen,
2. Sonderzahlungen, Einmalzahlungen,
3. Zuschlägen bei Altersteildienst,
4. Zuschlägen beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf einen Zeitpunkt nach Erreichen der Regelaltersgrenze,
5. Auslandsbesoldungen,
6. nichtruhegehaltfähigen Zuschlägen bei begrenzter Dienstfähigkeit und
7. Besoldung bei Familienpflegezeit und Vorschüssen bei Familienpflegezeit.

### § 11

#### Rechtsverordnungen

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann mit Zustimmung der Kirchenkonferenz von besol-

dungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsverordnungen des Bundes abweichende Regelungen mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beschließen, um sie kirchlichen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen. Er kann Verordnungsermächtigungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes, die der Bund noch nicht ausgeübt hat, mit Zustimmung der Kirchenkonferenz mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ausüben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Regelungsgegenstände, die nach diesem Kirchengesetz für den jeweiligen Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu regeln sind. Öffnungsklauseln bleiben unberührt.

## § 12

### Zuständigkeiten

- (1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr benannte Stelle zuständig. Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, die nach Bundesrecht von Bundes oder Landesregierungen, Bundesministerien, obersten Dienstbehörden oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden zu treffen sind.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich für die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger eigene Regelungen erlassen.

Kapitel 3 – Gemeinsame Regelungen für Besoldung und Versorgung

## § 13

### Familienzuschlag

- (1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt. Werden beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag darauf entfallende Beträge von anderer Seite ohne Berücksichtigung des § 40 Absatz 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften gezahlt, so werden von kirchlicher Seite Familienzuschläge so gezahlt, als ob beide Berechtigten im kirchlichen Dienst tätig wären.
- (2) Empfängerinnen und Empfänger von Bezügen nach diesem Kirchengesetz haben der zuständigen Stelle jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

## § 14

### Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat

- (1) Ansprüche auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben
  1. einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis,
  2. Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,
  3. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der im kirchlichen Dienst erreichten Besoldungsgruppe übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des nichtkirchlichen Einkommens, Übergangsgeldes oder Versorgungsbezugs nicht übersteigen.

In gleicher Weise ruhen Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz neben einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis.

- (2) Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben
  1. einem Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,
  2. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz berechnet, übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des Übergangsgeldes oder des nichtkirchlichen Versorgungsanspruchs nicht übersteigen.
- (3) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweilige Höchstgrenze nach Absatz 1 und 2; sie sind Bestandteile der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entschädigung oder Amtsbezüge, soweit sie neben diesen gewährt werden. Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die sich nach diesem Kirchengesetz, dem Bundesbesoldungsgesetz und Beamtenversorgungsgesetz ergebenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsbeträge für die Kürzungen der Besoldung und Versorgung werden je für sich ermittelt. Für die sich anschließende Berechnung des Zahlbetrages wird die jeweilige Ruhensberechnung nach Absatz 1 bis 3 vor der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz durchgeführt.

Die Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und des sich daraus ergebenden Steuervorteils bleiben unberührt.

- (5) Abgeordnete im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mandatsträger eines Parlamentes des Bundes oder der Länder oder einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.
- (6) Amtsverhältnis im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Ausübung eines leitenden politischen Amtes. Dazu gehören insbesondere das Amt der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten eines Landes, einer Ministerin oder eines Ministers des Bundes oder eines Landes, einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundes oder eines Landes, ferner die entsprechenden Ämter der Stadtstaaten und die leitenden politischen Ämter bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. § 66 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.
- (7) Die Ruhensregelungen nach Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit die Kürzung oder das Ruhen der nichtkirchlichen Bezüge wegen des Zusammen treffens mit Besoldung oder Versorgung nach diesem Kirchengesetz bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt werden.

### § 15

#### Verwendung im öffentlichen Dienst, Zusammentreffen mehrerer Bezüge

- (1) Wendet ein früherer Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, wird § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet. Wendet ein früherer Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen nicht an, wird § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet. Werden Versorgungsbezüge vom früheren Dienstherrn ungekürzt gewährt, so werden die aktiven Dienstbezüge in entsprechender Anwendung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes gekürzt.
- (2) Verwendung im öffentlichen Dienst ist eine Beschäftigung im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verwendung im kirchlichen Dienst im Sinne des § 4.

### § 16

#### Besoldung, Versorgung und Versorgungsbeiträge bei Dienstverhältnissen auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn

- (1) Wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder vergleichbarer gliedkirchlicher Regelungen oder ein Kirchenbeamtenver-

hältnis auf Zeit im Sinne des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Dienstverhältnis auf Zeit) bei einem anderen Dienstherrn begründet, richtet sich die Besoldung nach dem Recht des aufnehmenden Dienstherrn.

- (2) Bei Wiederaufnahme des Dienstes bei dem beurlaubenden Dienstherrn bemessen sich die Bezüge nach dem Recht des beurlaubenden Dienstherrn und nach der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. Dies gilt nicht, wenn die beurlaubte Person in dem bisher ruhenden Dienstverhältnis befördert wird oder vor Beendigung der Beurlaubung etwas Abweichendes schriftlich zugesichert wurde.
- (3) Die Versorgung richtet sich nach dem Recht des beurlaubenden Dienstherrn und nach der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. Dies gilt nicht, wenn der beurlaubende Dienstherr im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Dienstverhältnisses auf Zeit etwas Abweichendes schriftlich zusichert. Die Zusage soll in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses auf Zeit gegeben werden.
- (4) Der beurlaubende Dienstherr erkennt die Dienstzeit in dem Dienstverhältnis auf Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit an, wenn sich der Dienstherr des Dienstverhältnisses auf Zeit verpflichtet, für seine Dauer an den beurlaubenden Dienstherrn einen Versorgungsbeitrag zu entrichten. Zeiten eines Teildienstes sind zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Der beurlaubende Dienstherr kann die Ruhegehaltfähigkeit bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses unter Verzicht auf einen Versorgungsbeitrag zusichern.
- (5) Die Höhe des Versorgungsbeitrages richtet sich nach Maßgabe des Rechts des beurlaubenden Dienstherrn nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. Der Versorgungsbeitrag während des Dienstverhältnisses auf Zeit entspricht einem näher zu vereinbarenden Prozentsatz der nach Satz 1 berechneten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- (6) Hat der beurlaubende Dienstherr nach Absatz 3 Satz 2 schriftlich zugesichert, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach Absatz 3 Satz 1 zu bemessen, wird der Versorgungsbeitrag nach Absatz 5 um einen Prozentsatz der Differenz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zwischen der Besoldungsgruppe nach Absatz 3 Satz 1 und der zugesicherten höheren Besoldungsgruppe erhöht. Im Falle der Wiederaufnahme des Dienstes bei dem beurlaubenden Dienstherrn wird der Erhöhungsbetrag bis zum Beginn des Ruhestandes fortgezahlt. Der Erhöhungsbetrag wird im Falle einer Beförderung in dem zuvor ruhenden Dienstverhältnis angepasst.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes für besondere Fälle vorsehen, dass sie als Dienstherr eines Dienstverhältnisses auf Zeit die Versorgung einer in ihrem Bereich im Dienstverhältnis auf Zeit tätigen Person ergänzen, wenn der beurlaubende Dienstherr keine Zusicherung nach Absatz 6 abgegeben hat. Die Ergänzung darf höchstens bis zur Höhe der Versorgung erfolgen, die der beurlaubten Person zustehen würde, wenn sie Versorgung aus ihrem letzten Amt im Dienstverhältnis auf Zeit beziehen würde. Darüber hinausgehende Ansprüche können gegen den Dienstherrn des Dienstverhältnisses auf Zeit nicht begründet werden.

(8) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz bestimmen, dass in besonderen Fällen zur Sicherung der Gesamtversorgung von der Anwendung der §§ 53a bis 56 des Beamtenversorgungsgesetzes abgesehen werden kann, wenn anstelle einer beamtenrechtlichen Versorgung nach diesem Kirchengesetz eine andere Alterssicherung vereinbart wurde.

## Teil 2 – Besoldung

### Kapitel 1 – Grundgehalt, Wartestandsbesoldung und Zulagen

#### § 17

##### Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes Regelungen erlassen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A erhalten.
- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes Regelungen erlassen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderen Stellen oder Aufträgen ein höheres Grundgehalt erhalten.
- (4) § 9 bleibt unberührt.

#### § 18

##### Zuordnung der Ämter

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen je

für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes in Anlehnung an die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder eines Landesbesoldungsgesetzes. Die §§ 18 und 19 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

#### § 19

##### Anwärter- und Vikarsbezüge

§ 66 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

#### § 20

##### Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für Pfarrerinnen und Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den §§ 13 und 19a des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen erlassen.

#### § 21

##### Besoldung während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit

Mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote, Mutterschutzfristen und Stillzeiten berühren die Ansprüche auf Dienst-, Anwärter- oder Vikarsbezüge nicht.

Während der Elternzeit besteht Anspruch auf diese Bezüge, soweit Dienst geleistet wird.

#### § 22

##### Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung)

- (1) Die Höhe der Wartestandsbesoldung entspricht in dem Monat, in dem der Wartestand wirksam wird, sowie in den ersten drei Kalendermonaten des Wartestandes den Dienstbezügen, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrundegelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes im damaligen Dienstumfang zustehen würden.
- (2) Bei Wahrnehmung eines Wartestandsauftrages entspricht die Höhe der Wartestandsbesoldung während und nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 mindestens der Höhe der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung dieses Auftrages zustünden, wenn keine Versetzung in den Wartestand erfolgt wäre.
- (3) Die Wartestandsbesoldung beträgt nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 71,75 Prozent der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden. Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestands-



besoldung die Bezüge zugrundegelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden.

(4) Ging der Versetzung in den Wartestand oder einer Beurlaubung ohne Bezüge vor Versetzung in den Wartestand ein Teildienst voran, so darf die Wartestandsbesoldung nach Absatz 3 die aus dem Teildienst zustehenden Dienstbezüge nicht übersteigen. Sie darf jedoch 50 Prozent der Dienstbezüge bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages in dem bisherigen Amt nicht unterschreiten.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz

1. einen von Absatz 1 abweichenden, längeren Zeitraum bestimmen und
2. die Anrechenbarkeit von Einkünften während des Wartestandes regeln.

(6) Disziplinarrechtliche Bestimmungen zur Höhe der Wartestandsbesoldung bleiben unberührt.

### § 23

#### Zulagen und Leistungsbesoldung

(1) Die Regelungen zur Gewährung einer Zulage für Beamtinnen und Beamte

1. in obersten Behörden gemäß Nr. 7 der Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B in Verbindung mit Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz und
2. im Falle der Verringerung der Besoldung aufgrund eines Dienstherrnwechsels gemäß § 19b des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Gewährung der genannten Zulagen vorsehen.

(2) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes über

1. Aufstieg oder Verbleiben in Grundgehaltsstufen aufgrund von Leistungseinschätzungen gemäß § 27 Absatz 5 bis 8,
2. Prämien und Zulagen für besondere Leistungen gemäß § 42a,
3. Zulagen für Professorinnen und Professoren, die Drittmittel einwerben gemäß § 35,
4. Zulagen für besondere Erschwernisse gemäß § 47 und
5. Zulagen für Mehrarbeit gemäß § 48 finden nur Anwendung, wenn dies durch die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmt wurde. In diesem Fall können Rechtsverordnungen für den jeweiligen Bereich erlassen werden.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes je für ihren Bereich vom Bundesbesoldungsgesetz abweichende Regelungen

1. zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen,
2. zur Gewährung weiterer Zulagen sowie
3. zur Höhe und Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen erlassen.

## Kapitel 2 – Dienstwohnung

### § 24

#### Dienstwohnungsvergütung, wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge, Nutzungsentschädigung

(1) Für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung ist auf die Bezüge eine Dienstwohnungsvergütung anzurechnen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von Absatz 1 abweichend regeln, dass für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge einbehalten wird.

Sie können bestimmen, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 in diese Berechnung einzubeziehen ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils der Bezüge sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Bezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.

### § 25

#### Weitere Regelungen

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes, inwieweit kirchliche Körperschaften verpflichtet sind, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Sie können je für ihren Bereich Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen, insbesondere zu

1. Ausstattung der Dienstwohnung,
2. Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung,
3. Höhe der Dienstwohnungsvergütung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils der Bezüge,

4. Art und Umfang der von Besoldungsempfängerinnen und -empfängern zu tragenden Betriebskosten,
  5. Zeitraum, Vornahme und Kostentragung für Schönheitsreparaturen,
  6. Vornahme und Kostentragung für Kleinreparaturen,
  7. Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, Nachnutzung und Räumung.
- (2) Vorhandene Regelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten für den jeweiligen Bereich fort.

### Teil 3 – Versorgung

#### § 26

##### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich in Anlehnung an das Recht eines Bundeslandes einen anderen als den in § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor bestimmen oder von einer Vervielfältigung absehen.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich für Pfarrerinnen und Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, von § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen erlassen.  
Dies gilt ebenfalls, wenn eine Stelle, ein Auftrag oder ein Amt mit ruhegehaltfähigen Zulagen verbunden war.

#### § 27

##### Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Zeiten im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gelten als Dienstzeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bei einem kirchlichen Arbeitgeber zurückgelegt wurden. § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

#### § 28

##### Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

- (1) Die in einem außerkirchlichen, inländischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Vollendung des 17. Lebensjahres hauptberuflich verbrachten Zeiten können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Sie sind ruhegehaltfähig, soweit mit dem kirchlichen Dienstherrn Versorgungslastenteilung vereinbart wird.
- (2) Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie

für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind. Ergänzend zu den §§ 10 und 11 des Beamtenversorgungsgesetzes können andere Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, die für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind, ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

- (3) Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes ist in der Regel von der Erhebung eines Versorgungsbeitrages abhängig zu machen.
- (4) Ruhegehaltfähig sind die Zeiten eines Wartestandes in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis. Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten eines Wartestandes ohne Wartestandsauftrag im Sinne des Disziplinargesetzes der EKD.
- (5) § 12 Absatz 1a des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Nicht ruhegehaltfähig ist der berufsmäßige Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik.
- (6) Endet ein Dienstverhältnis durch Entlassung kraft Kirchengesetzes wegen
  1. Erklärung des Austritts aus der evangelischen Kirche,
  2. Verlustes der Rechte aus der Ordination,
  3. Aufgabe des Dienstes unter Umständen, aus denen zu entnehmen ist, dass er nicht wieder aufgenommen werden soll,
  4. Nichtaufnahme des Dienstes trotz Aufforderung oder nach einer Beurlaubung oder
  5. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein deutsches Gericht,sind Zeiten vor der Entlassung nicht ruhegehaltfähig.

#### § 29

##### Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen

- (1) Für Versorgungsberechtigte, die nach den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder nach gliedkirchlichem Recht vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr des vorzeitigen Ausscheidens um 3,6 Prozent; höchstens aber um 14,4 Prozent.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Höchstgrenze für Versorgungsabschläge bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze niedriger festsetzen, als in Absatz 1 und § 14 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bestimmt. Der Höchstsatz muss durch 3,6 teilbar sein.

### § 30

#### Unterhaltsbeitrag in vom Beamtenversorgungsgesetz nicht erfassten Fällen

- (1) Bei Vorliegen einer besonderen Bedürftigkeit und unbilligen Härte kann auch in Fällen, in denen die Voraussetzungen des Beamtenversorgungsgesetzes zur Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nicht erfüllt sind, ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes gewährt werden. § 26 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren und Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.
- (3) Im Falle der Entlassung kann, sofern kein Anspruch auf Altersgeld besteht, zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.
- (4) Die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages ist nicht mit der Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen verbunden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

### § 31

#### Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

Widerrufliche Unterhaltsbeiträge sollen widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

### § 32

#### Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen

- (1) Von § 50a Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden.
- (2) § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1992 während eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geboren wurde, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bestand. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.
- (3) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, soweit die Kindererziehungszeit in der Zeit liegt, für die nach § 41 ein Sockelbetrag gewährt wird.
- (4) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, soweit eine vollständige Freistellung während der Kindererziehungszeit aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften als ruhegehaltfähig gilt.

### § 33

#### Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung

§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

### § 34

#### Verteilung der Versorgungslasten

§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes findet zwischen kirchlichen Dienstherren keine Anwendung, soweit nicht die Anwendung für vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossene Personalwechsel vereinbart wurde.

Teil 4 – Besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

### § 35

#### Rentenanrechnung

- (1) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherren beruhen, in voller Höhe angerechnet.
- (2) Auf die Versorgungsbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung für Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden oder für die ein Sockelbetrag zusteht, in voller Höhe angerechnet. Angerechnet werden auch Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch begründen.
- (3) Der Kinderzuschuss nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der Absätze 1 und 2.
- (4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Renten im Sinne des § 55 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.
- (5) Anzurechnen ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.
- (6) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt.

### § 36

#### Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

- (1) Besteht ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufs-

ständischen Versorgung, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so ist auf Veranlassung des Dienstherrn Beitragserstattung zu beantragen und der Anspruch an den Dienstherrn abzutreten. Bei Verletzung dieser Pflicht werden die Dienst- und Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

- (2) Hat die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger sich Beiträge zur Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung erstatten lassen, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so sind diese Erstattungen an den Dienstherrn abzuführen; ansonsten werden die Bezüge um den durch die Beitragserstattung verminderten Teil der Rente gekürzt.

### § 37

#### Mitwirkungspflichten

Die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge und Rentenbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen.

Renten wegen Alters sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruches, nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder ab einem vom Dienstherrn bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann. Kommt die oder der Verpflichtete dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so wird die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge oder auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Hinterbliebenenrente.

### § 38

#### Ausfallgarantie

- (1) Bis zum Erlass des Rentenbescheides oder bei Verzögerung der Zahlung im Einzelfall wird den Besoldungs- und Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt. Die Ausfallgarantie gilt nicht für den Fall, dass der Versorgungsberechtigte den Ausfall verschuldet oder zu vertreten hat.
- (2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 35 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger ihre oder seine Ansprüche insoweit an den Dienstherrn abtritt.

### § 39

#### Öffnungsklausel

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von der Anwendung der §§ 35 bis 38 absehen.

### § 40

#### Steuervorteilsausgleich

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich regeln, inwieweit der sich bei den Dienst- und Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, abgeschöpft wird. Dies gilt nicht für das Sterbegeld, Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, und den Steuervorteil, der sich aufgrund der Rentenanrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen ergibt.
- (2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Vorhandene Regelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten für den jeweiligen Bereich fort und können für ihn fortentwickelt werden.

### § 41

#### Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR

- (1) Für Versorgungsberechtigte, die im Jahr 1955 oder früher geboren wurden, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt sind, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 (ABl. EKD 1981 S. 17) und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beruht.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 beträgt das Ruhegehalt für die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres 17,9375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Sockelbetrag). Ausbildungszeiten werden auch dann nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres verbracht wurden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Vorliegende Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes. Für ihr Vorliegen werden auch für die Zeiten vor Vollendung des 27. Lebensjahres die allgemeinen Regeln angewandt.
- (4) Im Falle des Absatzes 1 findet § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(5) Anderslautende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Personengruppe nach Absatz 1 können durch Kirchengesetz für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden. Werden die Bestimmungen über den Sockelbetrag nicht angewendet, so ist eine Regelung über die Ruhegehaltfähigkeit von Ausbildungszeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet zurückgelegt wurden, zu treffen.

Teil 5 – Übergangsbestimmungen für Besoldung und Versorgung

#### § 42

##### Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

(1) Die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach diesem Kirchengesetz. Hinsichtlich der

1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,
5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung nach § 35 auf die Versorgung angerechnet werden, richten sie sich nach dem Recht, das bei ihrem Dienstherrn an dem Tag gültig war, bevor dieses Kirchengesetz für seinen Bereich in Kraft trat. Dies gilt entsprechend für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gültigen Regelungen zum Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat finden Anwendung für die bei Inkrafttreten vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nicht aber für ihre Hinterbliebenen.

#### § 43

##### Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen

(1) Bestandskräftige Bescheide in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem zum Zeitpunkt ih-

res Erlasses bei dem jeweiligen Dienstherrn gültigen Recht ergangen sind, gelten fort. Die darin festgesetzten

1. ruhegehaltfähigen Besoldungsbestandteile,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,
5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung auf die Versorgung angerechnet werden, gelten auch für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(2) Vereinbarungen zwischen kirchlichen Dienstherrn über die Leistung von Versorgungsbeiträgen gelten fort, wenn die Vereinbarung abgeschlossen wurde, ehe dieses Kirchengesetz für beide Vertragsparteien in Kraft getreten war.

#### § 44

##### Vorhandene Personen im Wartestand

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Wartestand befinden, erhalten mit Inkrafttreten Wartestandsbesoldung nach § 22, mindestens aber in Höhe des bisherigen Wartegeldes.

#### § 45

##### Fortgelten früherer Übergangsbestimmungen

Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse aus Anlass früherer Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die von den Regelungen der §§ 69a, 69d, 69e, 69f, 69g, 69h und 85 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, gelten für den jeweiligen Bereich fort und können fortentwickelt werden.

#### § 46

##### Übergangsbestimmungen

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eigene Übergangsbestimmungen treffen und vorhandene frühere Übergangsbestimmungen fortführen und fortentwickeln.

#### § 47

##### Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz oder durch Regelungen zur

Ausführung dieses Kirchengesetzes außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Kirchengesetzes oder der entsprechenden Regelungen zu seiner Ausführung.

Teil 6 – Altersgeld

#### § 48

##### Anwendung von Bundesrecht

- (1) Das Altersgeldgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung findet für den Personenkreis des § 1 Absatz 1 entsprechende Anwendung, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse die Anwendung je für ihren Bereich durch Kirchengesetz ausgeschlossen haben.
- (2) Altersgeld gehört nicht zu den Versorgungsbezügen.

#### § 49

##### Abweichungen vom Bundesrecht

- (1) Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes, auf die im Altersgeldgesetz verwiesen wird, gelten in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz und die Regelungen der Evangelische Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse erhalten haben.
- (2) Die altersgeldfähigen Dienstbezüge sind unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen und Zulagen und der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu berechnen.
- (3) Anspruch auf Altersgeld entsteht abweichend von § 3 des Altersgeldgesetzes nach einer altersgeldfähigen Dienstzeit von sieben Jahren bei einem Dienstherrn nach § 1 dieses Kirchengesetzes.
- (4) Altersgeldfähig sind abweichend von § 6 des Altersgeldgesetzes Dienstzeiten in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis, die 1. bei einem Dienstherrn im Sinne des § 1 zurückgelegt wurden oder 2. ruhegehaltfähig im Sinne der §§ 16 und 28 sind, sofern für diese Zeiten keine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung bestand. § 41 findet keine Anwendung.
- (5) § 16 des Altersgeldgesetzes findet zwischen kirchlichen Dienstherrn keine Anwendung.

#### § 50

##### Ausschluss von Altersgeld

Es besteht kein Anspruch auf Altersgeld, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung im Sinne des § 184 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gegeben sind oder der Wechsel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche in

Deutschland, einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses erfolgt.

#### § 51

##### Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld

- (1) Der Anspruch auf Altersgeld erlischt mit dem Austritt der altersgeldberechtigten Person aus der evangelischen Kirche.
- (2) Der Anspruch auf Altersgeld erlischt, wenn die oder der Berechtigte in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Erlöschen wird am ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft beginnt.
- (3) Die altersgeldberechtigte Person ist verpflichtet, Tatsachen nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich anzuzeigen. Kommt sie der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nach, so kann ihr das Altersgeld ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit entzogen werden.
- (4) Wird eine Entscheidung nach Absatz 2 in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die kein Erlöschen des Altersgeldanspruchs zur Folge hat, so gilt der Anspruch auf Altersgeld als nicht unterbrochen. Im Falle einer zwischenzeitlich erfolgten Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sind §§ 35 und 36 entsprechend anzuwenden.
- (5) Zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

#### § 52

##### Aberkennung des Altersgeldes

- (1) Der Anspruch auf Altersgeld durch Verwaltungsakt wird aberkannt, wenn die entlassene Person
  1. vor der Entlassung eine Amtspflichtverletzung begangen hat, die nach Disziplinarrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen würde oder
  2. nach der Entlassung der Kirche oder ihrem Ansehen so erheblich geschadet hat, dass ihr Verhalten unter dem Maßstab des § 20 Absatz 3 des Disziplinargesetzes der EKD zur Entfernung aus dem Dienst führen würde. § 51 Absatz 5 kann entsprechend angewendet werden. Ist bei der Entlassung auf Antrag bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, geht dieses in ein Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld über.
- (2) Hat die Zahlung des Altersgeldes zum Zeitpunkt der Aberkennung bereits begonnen, wird bis zur Unanfechtbarkeit der Aberkennung ein Teil des monatlichen Altersgeldes einbehalten. § 44 Absatz 2 Satz 1 des Disziplinargesetzes der EKD gilt entsprechend.

Der Zahlungsbetrag darf die Höhe der gesetzlichen Rente, die im Falle der Nachversicherung zustehen würde, nicht unterschreiten.

- (3) Zuständig für die Aberkennung des Altersgeldes ist die letzte disziplinaufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 des Disziplinargesetzes der EKD.
- (4) Die Regelungen des Disziplinargesetzes der EKD gelten für das Aberkennungsverfahren mit den sich aus der Natur des Altersgeldes ergebenden Maßgaben entsprechend. Die Aberkennung gilt für Verfahren und Rechtsmittel als Erlass einer Disziplinarverfügung.

### § 53

#### Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt

Besteht neben einem Anspruch auf Altersgeld ein Anspruch auf Mindestruhegehalt, ruht der Anspruch auf Altersgeld. Wurden altersgeldfähige Dienstzeiten nicht oder nicht vollständig als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, so wird für die Berechnung des Altersgeldes als altersgeldfähige Dienstzeit die Zeit zugrunde gelegt, um die die Summe aus ruhegehaltfähiger Dienstzeit und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigter altersgeldfähiger Dienstzeit die Zeit von 19 Jahren und 236 Tagen übersteigt. Im Übrigen ruht der Anspruch auf Altersgeld.

### § 54

#### Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten und anderem Einkommen

- (1) Die §§ 35, 36 und 40 finden für das Altersgeld entsprechende Anwendung. § 13 des Altersgeldgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die §§ 14, 15 sind entsprechend anzuwenden.

### § 55

#### Entsprechende Anwendung

Die Regelungen dieses Kirchengesetzes über

1. Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst (§ 3),
2. kirchlichen Dienst (§ 4),
3. Verwaltungsverfahren (§ 5),
4. Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen (§ 6),
5. Ausführungsbestimmungen (§ 8),
6. eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge (§ 9),
7. Zuständigkeiten (§ 12),
8. Familienzuschlag (§ 13),
9. Mitwirkungspflichten (§ 37),
10. die Fortgeltung alten Rechts (§§ 42, 43, 45 und 46) sind für das Altersgeld entsprechend anzuwenden.

Teil 7 – Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 56

#### Fortführung vorhandenen Rechts

- (1) Gliedkirchen, die bei Vorliegen eines doppelten Dienstverhältnisses neben einem Dienstverhältnis zum Staat das Ruhen der Ansprüche auf Besoldung und Versorgung vorsehen, können diese Regelungen für ihren Bereich fortführen und fortentwickeln.
- (2) Gliedkirchen können bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Regelungen je für ihren Bereich beibehalten und fortentwickeln, nach denen Pfarrerrinnen und Pfarrer
  1. im Probendienst und in Pfarrstellen außerhalb des Pfarrstellenplans ein um höchstens 10 Prozent vermindertes Gehalt nach § 17 Absatz 1 erhalten,
  2. im Probendienst während einer im eigenen Interesse längstens für drei Jahre erfolgten Beauftragung mit einem besonderen Dienst, der nicht in einem kirchlichen Dienst in der Gliedkirche besteht, ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A erhalten. § 9 bleibt unberührt.
- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes
  1. weitere Ausbildungszeiten oder
  2. Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigen, für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.
- (4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die von § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.
- (5) Gliedkirchen können bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Regelungen je für ihren Bereich beibehalten und fortentwickeln, nach denen Rentenbezüge im Sinne des § 35 Absatz 2 Satz 2 nicht auf die Versorgung angerechnet werden.

### § 57

#### Fortführung vorhandenen Rechts zur Unfallfürsorge

- (1) Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in § 1 Absatz 1 genannte Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert haben und deshalb keine Unfallfürsorge gewähren, können diese Regelung für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

- (2) Bis zum Erlass des Leistungsbescheides der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Verzögerung der Zahlung im Einzelfall wird in Fällen des Absatzes 1 den in § 30 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Personen gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt.
- (3) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Unfallversicherung im Einzelfall die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall ein, so gewährt der Dienstherr gegen Abtretung der Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

### § 58

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. April 2015 in Kraft.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in Kraft, nachdem diese ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.
- (3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zustimmung zur Anwendung dieses Kirchengesetzes in ihrem Bereich auf bestimmte Berufsgruppen beschränken.
- (4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

### Artikel 2

#### Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316, 2010 S. 263), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 12. November 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Wartegeldes“ durch die Wörter „der Wartestandsbezüge“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 werden die Wörter „des Wartegeldes“ durch die Wörter „der Wartestandsbezüge“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann die Ruhegehaltfähigkeit der Zeit eines Wartestandes nach einer Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand für den Fall ausschließen, dass kein Wartestandsauftrag erteilt wird.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person Wartestandsbezüge in Höhe von 80 Prozent der kirchengesetzlichen Wartestandsbezüge.“

4. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Ruhegehalt, welches für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt, um 3,6 Prozent, höchstens aber um 14,4 Prozent, vermindert wird. Im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird das Ruhegehalt für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des 65. Lebensjahres erfolgt, um 3,6 Prozent, höchstens aber um 10,8 Prozent gemindert. Die Rundungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes zur Höhe des Ruhegehaltes gelten entsprechend.

Von dem so berechneten Ruhegehalt erhält die amtsenthobene Person 80 Prozent, mindestens aber das Mindestruhegehalt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.“

5. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Wartegeldes herabgesetzt werden, das zustehen würde“ ersetzt durch die Wörter „der Wartestandsbezüge herabgesetzt werden, die zustehen würden“.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

6. In § 81 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, ABl. EKD 2011 S.149, S. 289), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 12. November 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69 die Angabe „§ 69a Familienpflegezeit“ eingefügt.
  2. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,“
  3. § 21 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „einer Gliedkirche“ eingefügt.
    - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der berufenen Person mitzuteilen und ihr, wenn es sich um eine erstmalige Berufung handelt, jede weitere Ausübung des Dienstes zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 aber erst, wenn die Bestätigung versagt worden ist.“
  4. § 22 wird wie folgt geändert:
    - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Rücknahmebescheid wird zugestellt.“
    - b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wenn es sich um eine erstmalige Berufung handelt.“ ersetzt.
  5. In § 29 Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:  
„Das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung kann entzogen werden, wenn sich die frühere Pfarrerin oder der frühere Pfarrer dessen als nicht würdig erweist.“
  6. In § 35 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und es werden die Wörter „so wie § 76 Absatz 2 und 3“ gestrichen.
  7. In § 46 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Dienstherrn“ die Wörter „,dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben,“ eingefügt.
  8. § 68 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Das Wort „ganz“ wird gestrichen.
    - b) Es wird folgender Satz angefügt: „Teilbeurlaubungen sind möglich.“
  9. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:  
„§ 69a Familienpflegezeit  
(1) Pfarrerinnen und Pfarrern, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teildienst als Familienpflegezeit zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung bewilligt werden, es sei denn, dass dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.  
(2) Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass
    1. in einer Pflegephase von längstens 24 Monaten mindestens ein Drittel eines vollen Dienstauftrages versehen wird sowie
    2. in einer Nachpflegephase, die genauso lange dauert wie die Pflegephase, ein Dienstauftrag mindestens im Umfang des vor der Pflegezeit wahrgenommenen Dienstauftrages versehen wird.Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. Ist Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (3) Ist die Pflegephase der Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und die Maßgaben des Absatzes 2 vorliegen. Falls die Nachpflegephase der Familienpflegezeit mit einem Dienstauftrag bewilligt worden ist, dessen Umfang größer ist als vor Inanspruchnahme der Familienpflegezeit, kann der Dienstauftrag nachträglich verringert werden. Der Dienstauftrag in der Nachpflegephase muss mindestens dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 festgelegten Umfang entsprechen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer darlegt, dass die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen dies erfordert.
  - (4) Eine neue Familienpflegezeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Maßgaben des Absatzes 2 erst im Anschluss an die Nachpflegephase bewilligt werden.
  - (5) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung bei Familienpflegezeit und die Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
  - (6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz die Absätze 1 bis 5 von der Anwendung ausschließen oder durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eine abweichende Regelung zu Absatz 5 erlassen.“
10. In § 71 Absatz 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Beurlaubungen, Teilbeurlaubungen und Teildienste, die zu einem unterhältigen Dienst führen, dürfen auch in Verbindung mit Beurlaubungen nach § 69 die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.“

11. Dem § 73 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 66 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.“

12. In § 78 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Dienstherrn“ die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes“ durch die Wörter „, die nicht zu den Körperschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gehören“ ersetzt.

13. § 80 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Der aufnehmende Dienstherr kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein Amt mit einem anderen Endgrundgehalt übertragen.“

b) Satz 4 wird Satz 5.

14. In § 84 Absatz 3 wird das Wort „Wartegeld“ durch das Wort „Wartestandsbezüge“ ersetzt.

15. In § 85 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Wartegeld“ durch das Wort „Wartestandsbezüge“ ersetzt.

#### Artikel 4

#### Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S.110, 410), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 12. November 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 51 die Angabe „§ 51a Familienpflegezeit“ eingefügt.

2. Dem § 15 Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Endet ein kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

3. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a Familienpflegezeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teildienst als Familienpflegezeit zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung bewilligt werden, es sei denn, dass dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden

Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(2) Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass

1. in einer Pflegephase von längstens 24 Monaten Dienst mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden geleistet wird sowie

2. in einer Nachpflegephase, die genauso lange dauert wie die Pflegephase, Dienst mit einer Arbeitszeit geleistet wird, die mindestens der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht, die vor der Pflegephase geleistet worden ist.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. Ist Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(3) Ist die Pflegephase der Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und die Maßgaben des Absatzes 2 vorliegen.

Falls die Nachpflegephase der Familienpflegezeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewilligt worden ist, die höher ist als die Arbeitszeit vor Inanspruchnahme der Familienpflegezeit, so kann die Arbeitszeit nachträglich verringert werden. Die Arbeitszeit in der Nachpflegephase muss mindestens dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 festgelegten Umfang entsprechen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte darlegt, dass die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen dies erfordert.

(4) Eine neue Familienpflegezeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Maßgaben des Absatzes 2 erst im Anschluss an die Nachpflegephase bewilligt werden.

(5) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung bei Familienpflegezeit und die Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz die Absätze 1 bis 5 von der Anwendung ausschließen oder durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eine abweichende Regelung zu Absatz 5 erlassen.“

4. Dem § 53 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 47 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.“

## **Artikel 5 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt nach Maßgabe des § 58 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in Kraft. Die Artikel 2, 3 und 4 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dresden, den 12. November 2014

**Präses der Synode der Evangelischen Kirche in  
Deutschland**

**Dr. Irmgard Schwaetzer**

RS 831, 401, 441

### **Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Änderung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen Vom 12. November 2014**

Im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nr. 12/2014 ist auf Seite 342 das Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 12. November 2014 bekannt gemacht worden.

Dieses tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 14. Januar 2015

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

### **Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und weiterer dienstrechtlicher Regelungen Vom 12. November 2014**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 316, 2010 S. 263), geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 337), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:  
„§ 28 Aufklärung des Sachverhalts“
  - b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:  
„§ 33 Zeugenbeistand“
  - c) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 33a Betroffene Person oder Stelle“
2. § 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Ein kirchliches Disziplinarverfahren soll auf ein solches Verhalten reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes, eine auftragsgemäße Amtsführung und das Vertrauen in das Handeln der in der Kirche mitarbeitenden Menschen zu sichern.“
3. In § 7 Absatz 2 werden nach der Angabe „Kapitel 3“ die Wörter „und gegen eine Entscheidung nach § 19 Absatz 3“ eingefügt.
4. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Wörtern „Kürzung der Bezüge“ das Wort „, Zurückstufung“ eingefügt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:  
„(2) Personen gemäß § 2 Absatz 1, die sich im ersten Einstiegsamt der Laufbahn oder in einem laufbahnfreien Amt befinden, werden zurückgestuft, indem für einen Zeitraum von fünf Jahren Bezüge aus einer vom Disziplinargericht zu bestimmenden niedrigeren Besoldungsgruppe gezahlt werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.  
  
„(3) Personen gemäß § 2 Absatz 1, die sich im Ruhestand oder Wartestand befinden, werden zurückgestuft, indem Versorgungs- oder Wartestandsbezüge befristet oder unbefristet aus einer vom Disziplinargericht zu bestimmenden niedrigeren Besoldungsgruppe gezahlt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und nach dem Wort „Amt“ werden die Wörter „oder aus der niedrigeren Besoldungsgruppe“ eingefügt.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Angabe „Absatzes 3“ durch die Angabe „Absatzes 5“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Neben einer Disziplinarmaßnahme kann, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet untersagt werden,
1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) auszuüben,
  2. in bestimmten Teilbereichen des Dienstes tätig zu sein, insbesondere
    - a) den Vorsitz und die Geschäftsführung in Organen und Leitungsgremien wahrzunehmen,
    - b) im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit fremde Gelder zu verwalten oder
    - c) in bestimmten Arbeitsbereichen oder mit bestimmten Zielgruppen tätig zu sein.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger,“ gestrichen und nach dem Wort „teilweise“ die Wörter „, befristet oder unbefristet“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann auf Antrag der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, oder auf Antrag einer dienstaufsichtführenden Stelle eine Nebenmaßnahme aufheben oder abändern. Der Antrag kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung oder nach Rechtskraft des Urteils, womit die Nebenmaßnahme verhängt wurde, gestellt werden. Nach Ablehnung eines Antrags nach Satz 1 kann frühestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der hierzu ergangenen Entscheidung ein erneuter Antrag gestellt werden.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
- „4. die Auswirkungen einer Amtspflichtverletzung für die betroffene Person oder Stelle (§ 33a),
5. der Beitrag, den die beschuldigte Person zur Verhinderung weiterer Amtspflichtverletzungen oder zu deren Aufklärung oder Schadensbegrenzung geleistet hat,“
- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Das gilt in gleicher Weise, wenn sich die beschuldigte Person im Ruhestand befindet, unabhängig davon, ob eine Amtspflichtverletzung vor oder nach Beginn des Ruhestandes begangen wurde.“
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „Ein Verweis, eine Geldbuße und eine Kürzung der Bezüge dürfen,“
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Wörter „oder Wartestand“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die disziplinaufsichtführende Stelle oder eine von ihr beauftragte Stelle weist auf das Antragsrecht und den frühestmöglichen Zeitpunkt der Entfernung hin.“
9. § 28 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift des § 28 wird durch die Angabe „§ 28 Aufklärung des Sachverhalts“ ersetzt.
10. § 31 Absatz 5 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „Aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Ermittlungszwecks, kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Vernehmung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist unanfechtbar.“
11. § 32 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Von der Belehrung über Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrechte, die im konkreten Fall nicht ernsthaft in Betracht kommen, kann abgesehen werden.“
12. § 33 wird wie folgt gefasst:
- „§ 33 Zeugenbeistand
- (1) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.
- (2) Der Zeugenbeistand kann für Zeuginnen und Zeugen Fragen beanstanden oder gemäß § 31 Absatz 5 den Ausschluss einer Person beantragen. Zeuginnen und Zeugen sind in der Ladung zur Vernehmung auf die Möglichkeit eines Zeugenbeistandes hinzuweisen.

(3) Der Zeugenbeistand ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Zeugenbeistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren. Er ist hierüber zu belehren.

(4) Die notwendigen Kosten eines Zeugenbeistandes werden auf Antrag der Zeugin oder des Zeugen erstattet, wenn die die Vernehmung leitende Person die Zuziehung für notwendig erklärt. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die §§ 43 und 79 gelten entsprechend.“

13. Es wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a Betroffene Person oder Stelle

(1) In einem Disziplinarverfahren ist auf die schutzwürdigen Interessen einer von einer Amtspflichtverletzung verletzten oder geschädigten Person oder geschädigten Stelle (betroffene Person oder Stelle) Rücksicht zu nehmen. Sie wird von der disziplinaufsichtführenden Stelle frühzeitig auf ihre Rechte nach den folgenden Absätzen hingewiesen.

(2) Soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, können in einem Disziplinarverfahren eine

1. betroffene Person sich eines Zeugenbeistandes und eines weiteren Beistandes,
2. betroffene Stelle sich eines Beistandes bedienen. § 33 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 33 Absatz 2 und 3 gelten für den Zeugenbeistand und den Beistand entsprechend.

(3) Auf Antrag werden die notwendigen Kosten einer

1. betroffenen Person für eine Zeugenbeistand und einen weiteren Beistand,
2. betroffene Stelle für einen Beistand erstattet. Die §§ 43 und 79 gelten entsprechend.

(4) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann einer betroffenen Person oder Stelle auf Antrag Auskunft über den Stand, den Fortgang und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen.“

14. § 57 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die §§ 33 und 33a gelten mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit entsprechend. Beistände der betroffenen Person und Zeugenbeistände können den Ausschluss der Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung oder Teilen davon beantragen.“

15. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „nicht“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Es werden folgende Absätze 2 bis 6 eingefügt:

„(2) Die Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Ausschluss der Öffentlichkeit finden Anwendung. Ferner kann auf Antrag der beschuldigten Person, einer betroffenen Person, einer Zeugin oder eines Zeugen die Öffentlichkeit für die mündliche Verhandlung oder einen Teil davon ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Disziplinargerichts über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist unanfechtbar.

(3) Die Verkündung des Urteils oder eines das Disziplinarverfahren abschließenden Beschlusses erfolgt in jedem Falle öffentlich. Durch einen besonderen Beschluss des Disziplinargerichts kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch für die Verkündung der Entscheidungsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(4) Bei Ausschluss der Öffentlichkeit kann das Disziplinargericht Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Stellen oder einer betroffenen Stelle und ihren Beistand sowie eine betroffene Person und ihren Zeugenbeistand und Beistand für die mündliche Verhandlung oder einen Teil davon zulassen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(5) Das Disziplinargericht kann den in einer nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen, durch Beschluss und Belehrung zur Pflicht machen. Das gilt insbesondere für persönliche Lebensumstände der beschuldigten Person, einer betroffenen Person und der Zeuginen und Zeugen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(6) Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen auch in öffentlichen Verhandlungen ausschließlich im Auftrag des Disziplinargerichts gefertigt und nicht öffentlich vorgeführt oder veröffentlicht werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 7.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8.

16. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Regelung des § 31 Absatz 3 gilt entsprechend

b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginen und Zeugen oder zur Sicherung des Ermittlungszwecks, kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist unanfechtbar.“

17. Dem § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das vorsitzende Mitglied des Disziplinargerichts entscheidet unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen über die Veröffentlichung des Beschlusses.“

18. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Disziplinarverfügung“ die Wörter „und gegen eine Entscheidung nach § 19 Absatz 3“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 63 Absatz 3 gilt entsprechend.“

19. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuletzt disziplinaufsichtführende Stelle kann einer aus dem Dienst entfernten Person die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn die Person ihr Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Amtspflichtverletzungen oder Straftaten zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307, ABl. EKD 2011 S.149, S. 289) wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit 1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,

2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart, ist oder

3. gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende

a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,

b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches oder

c) eine sexuelle Belästigung oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben.

Dasselbe gilt im Falle eines Versuches.

§ 30 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Dem § 58 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten teilen der disziplinaufsichtführenden Stelle gemäß § 6 Absatz 2 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mit und unterstützen sie in Disziplinarangelegenheiten. Sie ziehen aus festgestellten Amtspflichtverletzungen die erforderlichen Konsequenzen zur Vermeidung vergleichbarer Pflichtverletzungen im jeweiligen Verantwortungsbereich.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012 S. 110, S. 410) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte unterstützen insbesondere die disziplinaufsichtführende Stelle gemäß § 6 Absatz 2 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ziehen aus festgestellten Amtspflichtverletzungen die erforderlichen Konsequenzen zur Vermeidung vergleichbarer Pflichtverletzungen im jeweiligen Verantwortungsbereich.“

2. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,

2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder

3. gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende

a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,

b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches oder

- c) eine sexuelle Belästigung oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben. Dasselbe gilt im Falle eines Versuches.“

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dresden, den 12. November 2014

#### **Präses der Synode der Evangelische Kirche in Deutschland**

Dr. Irmgard Schwaetzer

#### **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeindepfle- gestiftung St. Pauli – Matthäus in Braunschweig**

Die vom Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde am 15. Dezember 2014 genehmigte Änderung der Satzung der Gemeindepfle- gestiftung St. Pauli – Matthäus in Braunschweig ist mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 20. Januar 2015

#### **Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

#### **Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Pauli – Matthäus in Braunschweig**

##### **Vorbemerkung**

Seit dem Jahre 1900 besteht in der Kirchengemeinde zu St. Pauli in Braunschweig eine Stiftung mit dem Namen „Gemeindepflege zu St. Pauli“. Dieser Stiftung sind durch Erlass des vormaligen Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 13. Juni 1900 (BrGuVS 1900 S.219 Nr. 26) die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden. Infolge der Teilung der Kirchengemeinden St. Pauli und St. Matthäus ist im Jahr 1967 die Bezeichnung der Stiftung von „Gemeindepflege zu St. Pauli“ in „Gemeindepflege St. Pauli – Matthäus“ umgewandelt worden.

##### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeindepflege-Stiftung zu St. Pauli – Matthäus in Braunschweig“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren

Sitz in der Stadt Braunschweig. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.

- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde durch das Landeskirchenamt der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche am 8. April 1970 ausgesprochen.

##### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Pflege des Gemeindelebens und des Gemeindeaufbaus in der Kirchengemeinde St. Pauli – Matthäus. Dies geschieht insbesondere durch
- a) Unterstützung kirchlicher Arbeit (z. B. Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie Kirchenmusik),
  - b) Förderung der diakonischen Arbeit,
  - c) die Unterstützung sonstiger kirchlicher Arbeiten durch Zuschüsse für Tagungen und Freizeiten, durch Beihilfen bei Entsendung von Gemeindegliedern zu Erholungskuren, Tagungen usw.,
  - d) geldliche Unterstützung von bedürftigen Gemeindegliedern bei sozialen Notständen.
- (2) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

##### **§ 3**

#### **Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht
- a) aus dem Grundstück und dem auf ihm befindlichen Haus in Braunschweig, Olfermannstrasse 10 zu 549 qm, Grundbuch von Braunschweig Band 135 B Blatt 2706,
  - b) aus einem Kapitalvermögen im Nennwert von 19.411,02 €.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
- a) durch Erträge des Stiftungsvermögens,
  - b) durch Zuwendungen Dritter.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel sind zeitnah zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen und die Zuführung von Mitteln zum Vermögen der Stiftung sind nur im Rahmen des § 62 der Abgabenordnung zulässig.

#### § 4

##### Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass bis zu einem von ihm bestimmten Betrag die alleinige Unterschrift des Rechnungsführers genügt.
- (3) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestimmt der Stiftungsvorstand eines seiner Mitglieder.

#### § 5

##### Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.
- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:
  - a) zwei Mitglieder des Pfarramtes der Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus, die vom Kirchenvorstand für die Dauer von sechs Jahren zu wählen sind.
  - b) Vier Mitglieder der Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus von denen zwei dem Kirchenvorstand angehören müssen, aufgrund ihrer Wahl durch den Kirchenvorstand für die Dauer von sechs Jahren.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode sind die Wahlen vorzunehmen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum/ zur Vorsitzenden und ein Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden, wobei eines der Ämter mit einem ordinierten Mitglied besetzt sein soll.
- (5) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung bis zur endgültigen Entscheidung über die Abberufung einstweilen untersagen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat der Kirchenvorstand innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl gemäß der Bestimmungen in Abs. 2 b) vorzunehmen.

#### § 6

##### Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte einem Vorstandsmitglied gemäß § 4 Abs. 3 übertragen.

#### § 7

##### Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Alljährlich muss mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Abnahme der Haushaltsrechnung und ihrer Prüfung stattfinden. Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden ebenfalls zu berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen. Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

#### § 8

##### Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei andere Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (2) Bei Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 13). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden im Vertretungsfall seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin den Ausschlag.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (4) In unaufschiebbaren Fällen kann der Stiftungsvorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung dieses Verfahrens bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich



lich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstandes zu protokollieren.

### § 9

#### Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 10

#### Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 11

#### Anstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

- (1) Überschreitet die Übernahme umfangreicher fester Verpflichtungen das Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, sind die Merkmale der Tätigkeit bestimmbar und die Finanzierung aus den Erträgen der Stiftung gesichert, können Mitarbeiterstellen eingerichtet und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen angestellt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand weist im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses zu finanzierende Mitarbeiterstellen in einem Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan nach.
- (3) Die Stellenbesetzung erfolgt entsprechend des zuvor beschlossenen Stellenplanes unter Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.
- (4) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn Stellenbewerber die Anstellungsvoraussetzungen nach dem Mitarbeitergesetz erfüllen und eine dauerhafte Finanzierung bzw. die Finanzierung für die Dauer der eingerichteten Stellen nachgewiesen wird.

### § 12

#### Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

- (1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.
- (2) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.
- (3) Der Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben

des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Sie ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes über die Kirchenvorstände der Kirchengemeinde St. Pauli – Matthäus der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

### § 13

#### Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Stiftungsvorstandes erforderlich.
- (2) Bei der Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

### § 14

#### Genehmigungen und Vermögensanfall

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken, sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Abs. 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Kirchengemeinden St. Pauli und Matthäus in Braunschweig. Es ist unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

### § 15

#### Stiftungsaufsicht und Beratung

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen insoweit, als nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann unbeschadet ihrer Zuständigkeit und ihrer Rechte auf den Vorstand

des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig zur verantwortlichen Erledigung übertragen.

- (5) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das für Stiftungsangelegenheiten zuständige Niedersächsische Ministerium.
- (6) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden St. Pauli und Matthäus in Braunschweig können Ratschläge für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes erteilen und sich jährlich über die Arbeit berichten lassen.

### § 16

#### Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.
- (2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Braunschweig, den 13. Juni 2014

#### Gemeindepflegestiftung St. Pauli – Matthäus – Stiftungsvorstand –

gez. Fräsch \_\_\_\_\_ gez. Janis Berzins

#### Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung Johanniterhaus Braunschweig – St. Annen-Konvent

Der Stiftungsrat der Stiftung Johanniterhaus Braunschweig - St. Annen-Konvent hat eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen. Mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 NStiftG ist diese Neufassung am 21. Januar 2015 in Kraft getreten.

Am selben Tag ist die bisherige Satzung vom 15. September 2000 (ABl. 2000 S. 57) außer Kraft getreten.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 21. Januar 2015

#### Landeskirchenamt

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

#### Satzung der Stiftung Johanniterhaus Braunschweig – St. Annen-Konvent

Am 19. November 1326 ist von Ludolf v. Veltheim der St. Annen-Konvent im Stift Blasius zu Braunschweig gestiftet worden. Es wurde im Jahre 1805 durch den Geheimen Justizrat C.A. v. Biel mit Zuwendungen bedacht. Seit etwa 1970 erhielt die Stiftung wiederholt Zuwendungen von der Domkirche St. Blasius in Braunschweig.

Um den Stiftungszweck weiter erfüllen zu können, wurden alle vorhandenen, aber nicht bekannten Verfassungen, Satzungen und sonstige Bestimmungen (z. B. Hausordnung) insbesondere die „Satzung für die Stiftung St. Annen-Konvent in Braunschweig, Papenstieg 2 bestätigt durch Höchstes Reskript vom 24. Januar 1910. No. 6966. C.“ durch die Satzung vom 25. November 1968 ersetzt.

Die Stiftung hatte nach ihrer Satzung den Zweck bedürftigen und minderbemittelten Frauen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die das 50. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gebietes der Braunschweigischen-evangelisch-lutherischen Landeskirche haben sowie gut beleumundet sind, im Hause Braunschweig, Papenstieg 2 lebenslänglich freie oder preisgünstige Wohnung sowie sonstige Zuwendung zu gewähren.

Da die Stiftung außer dem Haus kein nennenswertes weiteres Vermögen hat, konnte sie einzelne Zuwendungen nicht mehr gewähren, aber auch die Stellung von freiem Wohnraum war langfristig und nachhaltig zu den in der bisherigen Satzung bestehenden Bedingungen nicht mehr möglich.

Zur Fortführung der Stiftung hat der Stiftungsvorstand am 19. Oktober 1979 beschlossen, den Stiftungszweck in Anlehnung an den bisherigen Zweck zu ändern und die Stiftung unter Erhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit künftig in Zusammenarbeit mit der Hannoverischen Genossenschaft des Johanniterordens tätig werden zu lassen. Demgemäß ist die bisherige Satzung durch folgende Satzung ersetzt:

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Johanniterhaus Braunschweig – St. Annen-Konvent“. Sie ist eine überörtliche und rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Braunschweig.
- (2) Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung gemäß § 20 (2) des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 anerkannt.
- (3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

## § 2

### Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die stationäre und ambulante Altenhilfe im Geiste christlicher Nächstenliebe gemäß den Regeln des Johanniterordens. In diesem Rahmen unterhält die Stiftung ein Altenpflegeheim und Seniorenwohnungen.
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts und „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen bestand am 1. Oktober 1979 aus dem Grundstück Braunschweig, Papenstieg 2 – Grundbuch von Braunschweig Band 114 A, Blatt 1243 –; der Erlös aus einem Verkauf dieses Grundstücks soll für die Einrichtung des im § 2 (1) genannten Heimes verwandt werden.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Erträge der Stiftung können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können; sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist.
- (3) Mit der Zustimmung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks in besonders begründeten Ausnahmefällen auch das Stiftungsvermögen selbst verwendet werden, wenn der Bestand der Stiftung gewährleistet bleibt.

## § 4

### Organe

Organe der Stiftung sind: Der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

## § 5

### Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
  - a) Der jeweilige Kommendator der Hannoverschen Genossenschaft des Johanniterordens als Vorsitzender,
  - b) drei vom Konvent der Hannoverschen Genossenschaft des Johanniterordens benannte Mitglieder,
  - c) Herr Friedrich v. Veltheim in Destedt, nach seinem Ausscheiden ein schriftlich von ihm bestimmtes Mitglied der Familie v. Veltheim, im Falle des Fehlens einer solchen Bestimmung erfolgt die Benennung durch den Senior der Familie v. Veltheim.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

Die Mitglieder nach Abs. 1 b) werden auf die Dauer einer persönlichen Amtszeit von jeweils 6 Jahren benannt. Ist bis zum Ablauf der Amtszeit eine Neubenennung nicht erfolgt, so versieht das bisherige Mitglied sein Amt bis zu einer Neubenennung, längstens jedoch 6 Jahre nach Ablauf der persönlichen Amtszeit. Wiederbenennung ist zulässig.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Abs. 1 b) einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Kommendator kann unbeschadet seiner Mitgliedschaft im Stiftungsrat und seines Amtes als Vorsitzender des Stiftungsrates für den Fall seiner Abwesenheit ein Mitglied des Konventes der Hannoverschen Genossenschaft des Johanniterordens oder der Subkommende Braunschweig bevollmächtigen, für ihn Sitz und Stimme im Stiftungsrat wahrzunehmen. Die Vollmacht kann im Einzelfall oder für höchstens zwei Jahre erteilt werden. Der Kommendator zeigt die Ernennung seines Vertreters oder die jeweilige Wahrnehmung der Vollmacht dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates und dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes rechtzeitig an.
- (5) Die Zusammensetzung des Stiftungsrates und jede Änderung der Zusammensetzung sind der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

## § 6

### Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:
  1. Beratung der Wirksamkeit des Stiftungsvorstandes,
  2. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes (nach § 8 Abs. 1a),
  3. die Genehmigung des jährlichen Wirtschaft- und Investitionsplanes (§ 13), die Entgegennahme und die Genehmigung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht und des Ergebnisses der Abschlussprüfung (§ 14) sowie die Entlastung des Vorstandes,
  4. die Entgegennahme des vom Stiftungsvorstand zu erstattenden Jahresberichtes,
  5. die Zustimmung zur Anstellung einer Heimleiterin/eines Heimleiters und einer Verwaltungsleiterin/eines Verwaltungsleiters,
  6. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  7. die Planung von Neubauten,
  8. die Einwilligung zur Aufnahme von Darlehen,
  9. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Aufhebung der Stiftung,

10. die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen des Stiftungsvorstandes,
11. die Entscheidung über Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsbehörde nach § 17 Abs. 3.

(2) Der Stiftungsrat entscheidet über eine Beteiligung der Stiftung an der Ausbildung von Personen für die Altenpflege, insbesondere zu diesem Zweck auch über eine Beteiligung an entsprechenden gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne der §§ 51 ff. AO, die diesem Zweck dienen.

## § 7

### Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr, im Regelfall am Sitz der Stiftung anberaumt. Sie sind anzusetzen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen. Die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung sollen 2 Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugegangen sein. Der Vertreter des Kommendators (§ 5 Abs. 4) erhält Einladungen und Niederschriften.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so werden die von den Anwesenden gefassten Beschlüsse wirksam, wenn alle abwesenden Mitglieder schriftlich zugestimmt haben; § 5 Abs. 4 findet im Fall einer erforderlichen schriftlichen Zustimmung keine Anwendung.
- (3) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden muss. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Die Heimleiterin/der Heimleiter und die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter sollen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.

## § 8

### Stiftungsvorstand

- (1) Dem Stiftungsvorstand gehören an:
  - a) vier vom Stiftungsrat benannte Mitglieder, die nicht dem Stiftungsrat angehören dürfen, jedoch Mitglieder des Johanniterordens, möglichst der Subkommende Braunschweig oder seiner Einrichtungen sind,
  - b) ein vom Propsteivorstand der Evangelisch-lutherischen Propstei Braunschweig benanntes Mitglied,
  - c) ein auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat zu ernennendes sachkundiges Mitglied, das nicht dem Orden angehört,

d) der Domprediger/die Dompredigerin der Domkirche St. Blasius in Braunschweig.

Die Mitglieder zu a) bis c) sollen Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sein; Sie müssen einer christlichen Kirche angehören.

- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 a) bis c) werden auf die Dauer einer persönlichen Amtszeit von jeweils 6 Jahren benannt. Ist bis zum Ablauf der Amtszeit eine Neubenennung nicht erfolgt, so versieht das bisherige Mitglied sein Amt bis zu einer Neubenennung, längstens jedoch 6 Jahre nach Ablauf der persönlichen Amtszeit. Wiederbenennung ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt einen Vorsitzenden (Kurator) und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Die Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes und jede Änderung der Zusammensetzung sind der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann für besondere Aufgaben oder zur fachlichen Beratung Mitglieder der Subkommende Braunschweig des Johanniterordens zur Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht im Einzelfall oder auf Zeit hinzuziehen.
- (6) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

## § 9

### Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
  1. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  2. Bestimmung der Grundsätze für die Führung des Heimes,
  3. Vorbereitungen der Sitzungen des Stiftungsrates,
  4. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
  5. Anstellung der Heimleiterin/des Heimleiters und der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters,
  6. Regelung der Mitarbeitervertretung,
  7. Feststellung des jährlichen Wirtschaft- und Investitionsplanes,
  8. Festlegung der Pflegesätze und Mieten sowie sonstiger Kostensätze,
  9. Abschluss von Pflege-, Miet-, Pacht- und Erbbauverträgen,
  10. Erstellung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht und Stellungnahme zum Prüfungsbericht,
  11. Erstellung eines Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat,
  12. Erlass der Hausordnung.

- (2) Der Stiftungsvorstand unterliegt der Aufsicht des Stiftungsrates und hat diesem auf Verlangen Einkünfte zu erteilen und Einsicht in alle Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- (3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes allein vertreten, bei dessen Verhinderung gemeinsam durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes.

#### § 10

##### **Sitzung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens ein Mal im Jahr einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung soll den Mitgliedern möglichst eine Woche vor der Sitzung bekannt gegeben sein. Die Sitzungen sind einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied unter Angaben von Gründen es verlangt. Die Heimleiterin/der Heimleiter und die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter sollen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teilnehmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seine Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so werden die von den Anwesenden gefassten Beschlüsse wirksam, wenn alle abwesenden Mitglieder schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

#### § 11

##### **Heimleiterin/Heimleiter, Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter, andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**

- (1) Mit der Erledigung der laufenden Aufgaben beauftragt der Stiftungsvorstand eine Heim- und eine Verwaltungsleitung, sofern der Stiftungsrat keine andere Regelung trifft.
- (2) Die Heimleiterin/der Heimleiter und die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter sind hauptberuflich tätig. Sie unterstehen der Aufsicht und Weisung des Stiftungsvorstandes.
- (3) Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Heimleitung angestellt. Der Stiftungsvorstand kann sich für bestimmte Gruppen oder in Einzelfällen den Abschluss der Dienstverträge vorbehalten.
- (4) Art und Umfang der Tätigkeit der Heimleiterin/des Heimleiters und der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters sowie aller anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch Anstellungsvertrag,

Dienstanweisungen und/oder Stellenbeschreibungen bestimmt.

#### § 12

##### **Wirtschaftsführung**

- (1) Die Stiftung ist zu einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Finanzgebarung und Verwaltung des Stiftungsvermögens bei Erfüllung des Stiftungszweckes sowie zur stiftungsmäßigen Verwendung ihrer Einkünfte verpflichtet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet. Sind für den Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 13

##### **Wirtschaftsplan**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres muss sich der Stiftungsvorstand vom Stiftungsrat einen Wirtschafts- und Investitionsplan genehmigen lassen. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.
- (3) Ist der Wirtschafts- und Investitionsplan nicht vor Beginn eines Rechnungsjahres genehmigt, so dürfen Ausgaben nur im Rahmen des Wirtschaftsplanes des vergangenen Jahres getätigt werden, soweit entsprechende Einnahmen zur Deckung zur Verfügung stehen.

#### § 14

##### **Jahresabschluss**

- (1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand spätestens sechs Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres dem Stiftungsrat einen Rechnungsabschluss zur Annahme vorzulegen. Dieser ist aufgrund der kaufmännischen Buchführung zu erstellen und muss eine Vermögensübersicht (Bilanz), aus der die Veränderungen des Stiftungsvermögens ersichtlich sind, und eine Aufwands- und Ertragsrechnung enthalten. Dem Jahresabschluss ist ein Prüfungsbericht beizulegen, der durch eine kirchliche Treuhandstelle oder einen Wirtschaftsprüfer zu erstellen ist. Der Bericht soll sich ferner über die Finanz- und Ertragslage der Stiftung sowie die Richtigkeit des Jahresabschlusses und eine Empfehlung zur Entlastung des Stiftungsvorstandes äußern.
- (2) Nach der Erklärung zur Entlastung durch den Stiftungsrat ist der Jahresabschluss nebst Prüfungsbe-

richt und der Entlastungserklärung innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres (§ 11 Abs. 3 Nieders.StiftungsG) der kirchlichen Stiftungsbehörde zuzuleiten.

### § 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Mehrheit von drei Stimmen des Stiftungsrates beschlossen werden. Eine Änderung des Stiftungszweckes, eine Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung außerhalb des Landes Niedersachsens bedarf einer Mehrheit von vier Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Nicht erschienene Mitglieder des Stiftungsrates können in diesen Fällen ihre Stimme schriftlich abgeben.

### § 16 Genehmigung und Vermögensanfall

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsens betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Stiftungsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Stiftungsbehörde zu genehmigen.
- (2) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung von sonstigem Stiftungsvermögen und zur Aufnahme von Darlehen im Wert von Euro 500.000,-- aufwärts bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Hannoversche Genossenschaft des Johanniterordens. Sie soll es im Benehmen mit dem Diakonischen Werk ev. Kirchen in Niedersachsen e.V. möglichst für den in § 2 dieser Satzung bestimmten Zweck, auf jeden Fall aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, verwenden.

### § 17 Aufsicht über die Stiftung

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Stiftungsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand oder der Stiftungsrat mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Stiftungsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Stiftungsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach §§ 10 Absatz 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in der jeweiligen Fassung wahrnimmt.

- (4) Staatliche Stiftungsbehörde ist das zuständige Ministerium in Niedersachsen.

### § 18 Übergangsbestimmungen Gegenstandslos

### § 19 Inkrafttreten

(Diese Bestimmung betraf das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 19. Oktober 1979 und in der Fassung vom 13. November 1993 und den Änderungen vom gleichen Tage und vom 19. April 1986).

Braunschweig, den 24.11.2014

Dr. v. Einem  
(Vorsitzender des Stiftungsrates)

RS 511

### Bekanntmachung über die Änderung und das Inkrafttreten der Satzung des Evangelisch-lutherischen Missionswerks in Niedersachsen (ELM)

Die Satzung der Stiftung des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen vom 5. November 1976 (ABl. 1977 S. 14) erhält aufgrund von Änderungen die nachfolgende Fassung.

Diese trat am 8. Januar 2015 in Kraft.

Wolfenbüttel, 28. Januar 2015

Landeskirchenamt

Hofer  
Oberlandeskirchenrat

### Satzung des Evangelisch-lutherischen Missionswerks in Niedersachsen (ELM) vom 05. November 1976 in der geänderten Fassung vom 05.12.2014 (am 08.01.2015 in Kraft getreten)

Als Missionswerk evangelisch-lutherischer Kirchen, Gemeinden und Freundeskreise nimmt die Missionsanstalt Hermannsburg, der als Stiftung privaten Rechts durch Rescript des Königlich Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1856 juristische Persönlichkeit verliehen worden ist, an der Erfüllung des der Kirche gegebenen Missionsauftrages teil. Sie pflegt vielfältige Beziehungen zu Kirchen, Missionsgesellschaften und Freundeskreisen. Sie strebt in Übereinstimmung mit ihrem Gründungsauftrag eine Neuordnung der Zusam-

menarbeit von evangelisch-lutherischen Kirchen und Missionsgesellschaften in Niedersachsen an. Sie ist daher 1977 mit der Ev.-luth. Mission (Leipziger Mission) zu Erlangen e. V. übereingekommen, Aufgaben dieser Missionsgesellschaft mit den eigenen Aufgaben zu verbinden und nach Maßgabe der folgenden Satzung missionarische Aufgaben als Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe durch die Stiftung zu verwirklichen. Die Stiftung erhält den Namen „Evangelisch-lutherisches Missionswerk in Niedersachsen“ und gibt sich folgende Satzung:

### § 1

#### Grundlage

Das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen ist dem weltweiten Auftrag verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in Wort und Tat zu verkündigen und Menschen für die Kirche Jesu Christi zu gewinnen. Das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen hat die Aufgabe, die Bereitschaft für die Weltmission zu wecken sowie die Teilhabe am Missionsdienst und die Zusammenarbeit evangelisch-lutherischer Kirchen zu fördern.

### § 2

#### Sitz, Zweck und Auftrag

- (1) Das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen (Missionswerk) mit Sitz in Hermannsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion und kirchlicher Einrichtungen und der in Absatz 2 und Absatz 4 sowie in § 3 genannten Kirchen.
- (2) Das Missionswerk trägt als gemeinsame Einrichtung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirchen) Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrags. In dieser Verantwortung führt es die missionarischen Aufgaben, wie sie bisher von der Missionsanstalt Hermannsburg und der Ev.-luth. Mission (Leipziger Mission) zu Erlangen e. V. wahrgenommen worden sind, fort und nimmt die ihm nach Maßgabe kirchlichen Rechts übertragenen missionarischen Aufgaben der Landeskirchen wahr.
- (3) Im Missionswerk sammeln sich evangelisch-lutherische Gemeinden und Freundeskreise zu gemeinsamer Ausrichtung missionarischen Dienstes.
- (4) An der Arbeit des Missionswerks beteiligen sich auch mit ihm verbundene Kirchen, insbesondere evangelische Kirchen in Hessen und im Elsass (Kirche Augsburgischer Konfession in Elsass und Lothringen).
- (5) Das Missionswerk arbeitet mit anderen Missionswerken und -gesellschaften, insbesondere denen im

Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, zusammen.

### § 3

#### Verbindung zu Kirchen im Ausland

Das Missionswerk nimmt seinen Auftrag nach § 2 in partnerschaftlicher Gemeinschaft mit den ihm verbundenen Kirchen im Ausland wahr. Es gestaltet die Beziehungen unter gegenseitiger Anerkennung der Autonomie und Selbstverantwortung der Partner.

### § 4

#### Aufgaben

- (1) Der Satzungszweck wird im Rahmen der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Missionarische Verkündigung,
  - b) kirchliche Entwicklungsdienste,
  - c) Förderung der partnerschaftlichen Gemeinschaft mit Kirchen im Ausland (§ 3) durch Austausch von Mitarbeitenden, von Arbeitshilfen und Informationen,
  - d) Aus- und Fortbildung für den weltweiten kirchlichen Dienst auch in Zusammenarbeit mit anderen Trägern,
  - e) Sendung missionarischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - f) Pflege von Beziehungen zu ökumenischen Zusammenschlüssen,
  - g) Zusammenarbeit mit kirchlichen Körperschaften, Werken und Einrichtungen sowie mit Freundeskreisen und Gruppen mit dem Ziel, die Verantwortungsbereitschaft für den Missionsauftrag der Kirche zu fördern,
  - h) Öffentlichkeitsarbeit,
  - i) Evangelische Erwachsenenbildung in Zusammenarbeit mit anderen Trägern.
- (2) In Wahrnehmung dieser Aufgaben unterhält das Missionswerk Ausbildungsstätten, Bildungseinrichtungen und für Publikationen notwendige Einrichtungen.
- (3) Auf dem Gebiet des Kirchlichen Weltdienstes arbeitet das Missionswerk mit den Diakonischen Werken der Landeskirchen und mit anderen Einrichtungen zusammen.
- (4) Das Missionswerk kann im Rahmen der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 weitere Aufgaben übernehmen.

### § 5

#### Ausbildungseinrichtungen

Die Stiftung unterhält als eigene Einrichtung die staatlich anerkannte Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg (FIT), um damit eine qualifizierte Ausbildung mit besonderen Schwerpunkten in interkultureller Theologie, Missionswissenschaft, ökumenischen und sozialdiakonischen Studien anbieten zu

können. Die FIT leistet einen Beitrag zum Bildungsauftrag des Missionswerkes. Die FIT gibt sich mit Zustimmung der Stiftung Ordnungen im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

## § 6

### Rechtspersönlichkeit

Das Missionswerk ist eine Stiftung des privaten Rechts.

## § 7

### Vermögensbindung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Wesentlichen aus Grundeigentum und aus Barvermögen. Die Höhe des Barvermögens ergibt sich aus der jährlichen Jahresabrechnung und Vermögensübersicht, die der zuständigen Aufsichtsbehörde zugeleitet wird.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8

### Organe

Organe des Missionswerks sind der Missionsausschuss und der Missionsvorstand.

## § 9

### Missionsausschuss

- (1) Der Missionsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern:
  - a) Seinem oder seiner Vorsitzenden.
  - b) Neun Mitglieder wählt der Missionsausschuss unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Kirchen, Kirchengemeinden und Freundeskreise, die das Missionswerk in ständiger Verbindung fördern.
  - c) Fünf Mitglieder werden vom Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers entsandt, darunter der Missionsdezernent oder die Missionsdezernentin des Landeskirchenamtes.
  - d) Drei Mitglieder werden von der Kirchenregierung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig entsandt, darunter der Missionsdezernent oder die Missionsdezernentin des Landeskirchenamtes.
  - e) Ein Mitglied wird vom Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe entsandt.
- (2) Die in Absatz 1 Buchst. c, d und e genannten Stellen können je einen stimmberechtigten Abwesenheitsvertreter oder je eine stimmberechtigte Abwesenheitsvertreterin für die Missionsdezernenten oder Missionsdezernentinnen nach Absatz 1 Buchst. c und d sowie des Mitglieds nach Absatz 1 Buchst. e benennen.

- (3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Missionsausschusses beträgt sechs Jahre; Wiederwahl und -entsendung sind zulässig. Die Amtszeit bei Mitgliedern nach Absatz 1 Buchst. b beginnt mit dem vom Missionsausschuss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Mitgliedes, bei den anderen Mitgliedern mit dem Zugang der Mitteilung über die Entsendung bei dem Missionswerk, frühestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Mitgliedes. Die Amtszeit von Mitgliedern nach Absatz 1 Buchst. c, d und e kann von der entsendenden Stelle verkürzt werden, sofern sich die Voraussetzungen, die zur Entsendung geführt haben, verändert haben. Als Mitglied des Missionsausschusses soll nicht gewählt oder entsandt werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

- (4) Die Mitglieder des Missionsausschusses müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein.

- (5) Von den zu Wählenden sollen nicht mehr als vier in einem Beschäftigungsverhältnis, das nicht nur geringen Umfangs ist, zu einer der Landeskirchen stehen.

- (6) Vorsitzender oder Vorsitzende des Missionsausschusses ist in der Regel der Landesbischof oder die Landesbischofin der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vorsitzender oder Vorsitzende kann an seiner oder ihrer Stelle der Landesbischof oder die Landesbischofin der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig oder der Landesbischof oder die Landesbischofin der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sein, wenn dies jeweils zwischen dem Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Kirchenregierung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig oder dem Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vereinbart wird; in der Vereinbarung ist die Amtszeit festzulegen.

- (7) Der Missionsausschuss wählt aus seiner Mitte auf jeweils drei Jahre einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Vor der Wahl nimmt der Missionsausschuss mit den Landeskirchen Fühlung auf. Der oder die stellvertretende Vorsitzende bleibt bis zur Wahl seines oder ihres Nachfolgers oder seiner oder ihrer Nachfolgerin im Amt. Ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so werden die Aufgaben des oder der Vorsitzenden von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses (§ 13 Abs. 3) wahrgenommen.

- (8) Der Direktor oder die Direktorin des Missionswerks (Direktor oder Direktorin), die anderen Mitglieder des Missionsvorstandes und die übrigen beruflichen Mitarbeitenden des Missionswerks können nicht Mitglieder des Missionsausschusses sein.

## § 10

### Aufgaben des Missionsausschusses

- (1) Der Missionsausschuss trägt die Verantwortung für die Arbeit des Missionswerks nach Maßgabe der Satzung.



- (2) Der Missionsausschuss hat sich der missionstheologischen Fragen anzunehmen. Er kann dafür einen Beirat einsetzen.
- (3) Der Missionsausschuss beschließt insbesondere
- über die Aufnahme und Beendigung von Arbeitszweigen,
  - Grundsätze und Richtlinien über die Arbeit des Missionswerks,
  - Grundsätze und Richtlinien über die Ausbildung von missionarischen Mitarbeitenden,
  - Grundsätze und Richtlinien über die Rechtsverhältnisse aller Mitarbeitenden,
  - über die Berufung und Entlassung des Direktors oder der Direktorin, des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und des Rektors oder der Rektorin der FIT,
  - über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Missionswerks,
  - Grundsätze und Richtlinien über die Fortbildung und Sendung von missionarischen Mitarbeitenden,
  - über die Zustimmung zum Wirtschaftsplan des Missionswerks, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung.
- (4) Der Missionsausschuss kann dem Geschäftsführenden Ausschuss (§ 13) Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Der Missionsausschuss beruft die Mitglieder des Missionsvorstandes. Er führt über sie die Dienstaufsicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er beruft einen Vertreter oder eine Vertreterin des Direktors oder der Direktorin aus der Mitte des Missionsvorstandes und einen Vertreter oder eine Vertreterin des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin jeweils für die Amtszeit des Missionsvorstandes; sie üben ihr Amt darüber hinaus bis zu einer neuen Berufung aus.

### § 11

#### Arbeitsweise des Missionsausschusses

- (1) Der Missionsausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (2) An den Sitzungen des Missionsausschusses nehmen die Mitglieder des Missionsvorstandes mit beratender Stimme teil, soweit der Missionsausschuss nichts anderes beschließt.
- (3) Auf Beschluss des Missionsausschusses können einzelne kirchliche Körperschaften eingeladen werden, Vertreter oder Vertreterinnen mit beratender Stimme für eine Amtszeit von sechs Jahren in den Missionsausschuss zu entsenden.
- (4) Vertreter oder Vertreterinnen derjenigen ausländischen Kirchen, die mit der Arbeit des Missionswerks

partnerschaftlich verbunden sind, können zu den Sitzungen des Missionsausschusses eingeladen werden.

- (5) Über die Teilnahme von Mitarbeitenden und Gästen beschließt der Missionsausschuss von Fall zu Fall.
- (6) Zur Erörterung bestimmter Angelegenheiten kann der Missionsausschuss Unterausschüsse einsetzen. Ihre Mitglieder sollen in ihrer Mehrheit dem Missionsausschuss angehören.

### § 12

#### Beschlüsse und Niederschriften des Missionsausschusses

- (1) Der Missionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse des Missionsausschusses über Änderungen der Satzung und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitgliederzahl. Die Wahl des Direktors oder der Direktorin bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln, die Wahl der weiteren Mitglieder des Missionsvorstandes der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl. Im Übrigen beschließt der Missionsausschuss mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Beschlüsse des Missionsausschusses über Angelegenheiten nach § 10 Abs. 3 Buchst. a bis f müssen mit Zustimmung aller von den Landeskirchen entsandten und zur Sitzung erschienenen Mitglieder gefasst werden. Kommt die Beschlussfassung mangels der erforderlichen Zustimmung nicht zustande, so kann die Abstimmung wiederholt werden.
- (4) Niederschriften über die Beschlüsse des Missionsausschusses werden von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der vom Missionsausschuss bestimmten Schriftführer oder Schriftführerin unterzeichnet. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Absendung Bedenken erhoben werden.

### § 13

#### Geschäftsführender Ausschuss des Missionsausschusses

- (1) Der Missionsausschuss bildet aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss. Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören 5 Mitglieder an:
- der oder die stellvertretende Vorsitzende des Missionsausschusses als Vorsitzender oder Vorsitzende,
  - die Missionsdezernenten oder Missionsdezernentinnen der Landeskirchenämter Hannover und Wolfenbüttel sowie das Mitglied des Missionsausschusses nach § 9 Abs. 1 e,
  - ein weiteres Mitglied des Missionsausschusses.
- Ist der oder die stellvertretende Vorsitzende des Missionsausschusses aus dem Kreise der Mitglieder

gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c bis e gewählt worden, so werden insgesamt zwei weitere Mitglieder des Missionsausschusses in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt.

- (2) Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Vertreter oder die Vertreterin des oder der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des oder der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses gewählt. Er oder sie übt sein oder ihr Amt darüber hinaus bis zur Neuwahl, längstens jedoch für die Dauer seiner oder ihrer Mitgliedschaft im Missionsausschuss aus.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Missionswerks vorbehaltlich der Zustimmung durch den Missionsausschuss,
  - b) Beschlussfassung in Finanzfragen und Angelegenheiten des Stiftungsvermögens des Missionswerks, soweit sich nicht der Missionsausschuss die Entscheidung vorbehalten hat,
  - c) Berufung der Mitarbeitenden des höheren Dienstes auf Grund von Vorschlägen des Missionsvorstandes, soweit nicht der Missionsausschuss zuständig ist,
  - d) Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Missionsausschusses,
  - e) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Missionsausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen werden,
  - f) Entgegennahme und Beratung von Berichten über die Arbeit des Missionsvorstandes,
  - g) weitere ihm vom Missionsausschuss übertragene Aufgaben.
- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Missionsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit, insbesondere über die von ihm getroffenen Entscheidungen.

#### § 14

##### Missionsvorstand

- (1) Der Missionsvorstand besteht aus dem Direktor oder der Direktorin, dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und drei weiteren Mitgliedern, die der Missionsausschuss jeweils aus dem Kreise der leitenden Mitarbeitenden wählt. Die Amtszeit des Missionsvorstandes beträgt fünf Jahre; sie verlängert sich jeweils bis zur Neuwahl.

Der Missionsausschuss wählt für die weiteren Mitglieder jeweils einen Abwesenheitsvertreter oder eine Abwesenheitsvertreterin, die im Vertretungsfall Stimmrecht haben.

- (2) Vorsitzender des Missionsvorstandes ist der Direktor oder die Direktorin. Im Vertretungsfall führt der Vertreter oder die Vertreterin des Direktors oder der Direktorin den Vorsitz im Missionsvorstand.

- (3) Der Vertreter oder die Vertreterin des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Missionsvorstandes teil; im Vertretungsfalle hat er oder sie Stimmrecht.

- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Missionsvorstandes kann sachverständige Gäste, insbesondere aus den Landeskirchen, zu den Sitzungen des Missionsvorstandes einladen; sie haben beratende Stimme.

#### § 15

##### Aufgaben des Missionsvorstandes

- (1) Der Missionsvorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Missionswerks nach den vom Missionsausschuss aufgestellten Grundsätzen, Richtlinien und Weisungen; er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Missionsausschusses und des Geschäftsführenden Ausschusses. Er koordiniert die Arbeit in Deutschland und im Ausland. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt ihm die allgemeine Aufsicht über die Einrichtungen und Mitarbeitenden des Missionswerks. Er berichtet dem Missionsausschuss und dem Geschäftsführenden Ausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit und die Erledigung der ihm erteilten Aufträge.

- (2) Er beschließt insbesondere über

- a) Ausbildung, Fortbildung und Sendung von missionarischen Mitarbeitenden,
- b) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, über die nicht der Missionsausschuss oder der Geschäftsführende Ausschuss zu beschließen hat,
- c) Entwurf und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
- d) Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.

- (3) Der Missionsvorstand ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht nach den Ordnungen des Missionswerks die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht.

- (4) Der Missionsvorstand ist verpflichtet, den Landeskirchen in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Missionswerks gehören, auf Verlangen zu berichten und sie zu beraten.

#### § 16

##### Arbeitsweise des Missionsvorstandes

- (1) Der Missionsvorstand tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder sein oder ihr Vertreter oder seine oder ihre Vertreterin, anwesend ist.

- (2) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der erschienenen Mitglieder; bei Stim-

mengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Der Missionsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Missionsausschuss bedarf; die Geschäftsordnung soll eine Konferenz vorsehen, in der die einzelnen Arbeitsgebiete des Missionswerks vertreten sind.

### § 17

#### Direktor oder Direktorin des Missionswerks

- (1) Der Direktor oder die Direktorin ist Pfarrer oder Pfarrerin einer der Landeskirchen.
- (2) Der Direktor oder die Direktorin wird vom Missionsausschuss auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Direktor oder die Direktorin wird von dem Landesbischof oder der Landesbischöfin der Landeskirche, deren Pfarrer oder Pfarrerin er oder sie ist, oder von einem oder einer von dem Landesbischof oder der Landesbischöfin Beauftragten in sein oder ihr Amt eingeführt.

### § 18

#### Rechtsverhältnisse des Direktors oder der Direktorin

- (1) Der Direktor oder die Direktorin führt sein oder ihr Amt hauptamtlich. Das Dienstverhältnis bestimmt sich nach dem Pfarrrecht der Landeskirche, deren Pfarrer oder Pfarrerin er oder sie ist. Der Missionsausschuss erlässt eine Dienstanweisung.
- (2) Der Missionsausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder den Direktor oder die Direktorin vor Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit abberufen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, insbesondere wenn ein gedeihliches Wirken nicht mehr gewährleistet ist. Die Bestimmung des § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Die erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen trifft die Landeskirche, deren Pfarrer oder Pfarrerin der Direktor oder die Direktorin ist.

### § 19

#### Aufgaben des Direktors oder der Direktorin

- (1) Der Direktor oder die Direktorin ist als Vorsitzender oder Vorsitzende des Missionsvorstandes für die Ausführung der Beschlüsse des Missionsvorstandes verantwortlich. Hält der Direktor oder die Direktorin Beschlüsse des Missionsvorstandes für rechtswidrig oder nicht satzungsgemäß, so hat er oder sie diese zu beanstanden. Die Entscheidung treffen der Missionsausschuss oder der Geschäftsführende Ausschuss im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- (2) Der Direktor oder die Direktorin vertritt die Anliegen des Missionswerks in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Direktor oder die Direktorin fördert und begleitet die theologische Arbeit im Missionswerk.

- (4) Der Direktor oder die Direktorin führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden.

### § 20

#### Geschäftsführer oder Geschäftsführerin

- (1) Der Missionsausschuss beruft einen hauptamtlichen Geschäftsführer oder eine hauptamtliche Geschäftsführerin, der oder die rechtskundig sein soll. Er oder sie leitet die Verwaltung.
- (2) Der Missionsausschuss ordnet die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und erlässt die Dienstanweisung.

### § 21

#### Mitarbeitende

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeitenden des Missionswerks werden in Anlehnung an die in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden Ordnungen geregelt, soweit nicht nach Maßgabe bestehender Regelungen unmittelbar landeskirchliches Recht gilt.
- (2) Das Missionswerk stellt nur solche Mitarbeitenden ein, die die Grundlage des Missionswerks (§ 1) bejahen und sich bereit erklären, ihre Arbeit im Sinne der Satzung des Missionswerks auszurichten; das Recht der FIT, sich Ordnungen nach § 5 zu geben, bleibt unberührt.
- (3) Die Beteiligung von Vertretern oder Vertreterinnen der Mitarbeitenden in dienstrechtlichen Angelegenheiten wird vom Missionsausschuss allgemein geregelt.

### § 22

#### Missionstag

Auf Einladung und unter der Leitung des oder der Vorsitzenden des Missionsausschusses versammeln sich einmal im Jahr Mitglieder der Kirchen, Kirchengemeinden und Freundeskreise, die das Missionswerk tragen oder fördern, zu einem Missionstag. Der Missionstag nimmt einen Tätigkeitsbericht des Direktors oder der Direktorin entgegen und soll über die Arbeit der Mission beraten. Er kann Anregungen an den Missionsausschuss richten und Wünsche für die Zusammensetzung des Missionsausschusses äußern; über diese Anregungen und Wünsche ist im Missionsausschuss zu beraten.

### § 23

#### Vertretungsbefugnis

- (1) Das Missionswerk wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Direktor oder die Direktorin und den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertreten. Beide können durch ihre jeweiligen Vertreter oder Vertreterinnen vertreten werden.
- (2) Die Vertretungsbefugnis wird durch eine Bescheinigung der aufsichtsführenden Stelle (§ 26 Abs. 1) nachgewiesen.

## § 24

### Wirtschaftsplan

- (1) Die zur Deckung der Ausgaben des Wirtschaftsplans erforderlichen Mittel werden durch Spenden, durch Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen und durch kirchliche Zuweisungen aufgebracht.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss nach Beratung den Landeskirchen rechtzeitig zur Beratung ihrer Haushaltspläne vorgelegt; über den Entwurf wird nach Mitteilung über die in den Haushaltsplänen der Landeskirchen festgestellten Zuweisungen von dem Geschäftsführenden Ausschuss entschieden.

## § 25

### Rechnungsprüfung

Der Missionsausschuss legt fest, in welcher Weise die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht des Missionswerks geprüft werden.

## § 26

### Stiftungsaufsicht

- (1) Als kirchliche Stiftung privaten Rechts untersteht das Missionswerk der Stiftungsaufsicht der zuständigen Behörde der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde führt die Stiftungsaufsicht nach den im Lande Niedersachsen und in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden stiftungsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Bei Satzungsänderungen und bei Aufhebung der Stiftung holt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Stellungnahmen der für Stiftungsaufsicht zuständigen Behörden der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ein.
- (4) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, sowie die Aufhebung der Stiftung bedürfen außer der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht auch der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde des Landes Niedersachsen.

## § 27

### Anfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Missionswerks an die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers mit der Auflage, es im Einvernehmen mit der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Sinne der §§ 1 bis 5 zu verwenden. Kommt das Einvernehmen innerhalb eines Jahres nach Beschluss über die Aufhebung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer der Landeskirchen das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, das sich sachverständiger Berater oder Beraterinnen bedienen kann.

## § 28

### Überleitungsbestimmungen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung führt das Missionswerk seit dem 24. Mai 1977 die Arbeit der Missionsanstalt Hermannsburg in ihrem bestehenden Umfang und mit den vorhandenen Vermögenswerten fort. Die Übernahme der Arbeit der Ev.-luth. Mission (Leipziger Mission) zu Erlangen e. V. richtet sich nach den bestehenden Vereinbarungen, die Übernahme von Aufgaben der Landeskirchen nach Bestimmungen aufgrund kirchlichen Rechts.
- (2) bis (5) aufgehoben.

## § 29

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Sitzung des Missionsausschusses am 05. November 1976 beschlossen. In der Sitzung des Missionsausschusses am 24. Mai 1977 wurde eine geänderte Fassung des § 7 beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der Satzung der Missionsanstalt Hermannsburg vom 30. Oktober 1972 und trat mit der Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung am 24. Mai 1977 in Kraft.

- (2) Der Missionsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2014 weitere Änderungen beschlossen. Sie treten zum 06.12.2014, frühestens jedoch mit der Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Diese wird erst beantragt, wenn Bescheinigungen der Landeskirchen über die Erfüllung der zustimmungsgesetzlichen Erfordernisse vorliegen.

### Stiftungsrechtliche Genehmigung der Satzung

- (1) Die Satzung der Stiftung Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen wurde mit Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 23. Mai 1977 stiftungsaufsichtlich genehmigt und trat gemäß § 29 der Satzung am 24. Mai 1977 in Kraft.
- (2) Die geänderte vorstehende Satzung der Stiftung Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen wurde mit Schreiben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde im Landeskirchenamt Hannover vom 07.01.2015 und mit Schreiben der Stiftungsaufsicht des Landes Niedersachsen vom 18.12.2014 stiftungsaufsichtlich genehmigt und trat gem. § 29 Abs. 2 der Satzung am 08.01.2015 in Kraft.

### Bekanntmachung

### der Neufassung der Satzung der unselbständigen Stiftung Dres. Karin und Hans-Joachim Dürkop

Der Beirat der unselbständigen Stiftung Dres. Karin und Hans-Joachim Dürkop hat eine Änderung der Stiftungssatzung beschlossen. Die geänderte Satzung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Nachstehend wird die Stiftungssatzung in ihrer nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 5. Februar 2015

**Landeskirchenamt**

Dr. Mayer  
Oberlandeskirchenrat

**Satzung  
der unselbständigen Stiftung  
Dres. Karin und Hans-Joachim Düerkop**

**Präambel**

Ich, Dr. Karin Düerkop, habe mich entschlossen, den gemeinsam mit meinem Ehemann Dr. Hans-Joachim Düerkop lange gehegten Wunsch zu verwirklichen, eine Stiftung zu errichten. Der Wunsch entstand auf Grund schwerer Schicksalsschläge, die unsere Familie in der Vergangenheit erlebt hat. Um den Stiftungszweck bestmöglich zu erreichen, habe ich die Domstiftung St. Blasius, vertreten durch das Landeskirchenamt, als Trägerin der unselbständigen Stiftung eingesetzt. Die Bindung an die Stadt Braunschweig und an den Dom St. Blasius ist für meinen Ehemann und mich stets besonders eng gewesen. Ich selbst fühle mich dem Dom noch immer sehr verbunden und weiß um die Gewissenhaftigkeit und das Engagement der dort handelnden Personen. Daher übereigne ich das Stiftungsvermögen der Domstiftung St. Blasius, die mit dessen Erträgen den Stiftungszweck erfüllen soll. Grundlage der Errichtung und Verwaltung der Stiftung soll die folgende Satzung sein.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Dres. Karin und Hans-Joachim Düerkop“. Sie ist eine unselbständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Braunschweig in Trägerschaft der Domstiftung St. Blasius.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung vernachlässigter Kinder in sozial-problematischem Umfeld. Förderungsfähig sind insbesondere entsprechende kirchliche Projekte im Braunschweiger Land, in denen Kinder begleitet werden (z. B. Freizeiten, Kirchenmusik mit Kindern, Projekte der Domsingschule).

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stifterin erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Begünstigungen bedacht werden.

**§ 4**

**Beirat**

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat. Dieser besteht aus drei Mitgliedern sowie der Stifterin.

Die Stifterin gehört dem Beirat auf Lebenszeit an. Die Bestellung der weiteren Beiratsmitglieder erfolgt zu deren Lebzeiten durch die Stifterin.

Ansonsten bestellt das jeweilige Beiratsmitglied im Einvernehmen mit der Domstiftung St. Blasius zu seinen Lebzeiten einen Nachfolger.

Erfolgt dies nicht oder nimmt der/die Benannte das Amt nicht an, bestellen die übrigen Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit der Domstiftung St. Blasius diese Beiratsmitgliedschaft. Soweit notwendige Bestellungen binnen eines Jahres nicht vorgenommen werden, gilt der Beirat als aufgelöst, die Zustimmungserfordernisse entfallen.

- (2) Ein Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen.
- (3) Der Beirat wacht über die Einhaltung des Zwecks der Stiftung und kann der Domstiftung St. Blasius Vorschläge zur Mittelverwendung unterbreiten. Der Beirat kann sich jederzeit von der Domstiftung St. Blasius über die Tätigkeit und die Vermögensverhältnisse der Stiftung informieren lassen.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Umlaufbeschlüsse und Stimmrechtsübertragungen unter den Beiratsmitgliedern sind möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Stifterin.

**§ 5**

**Mittelverwendung und -verwaltung**

- (1) Die Domstiftung St. Blasius beschließt über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen nach Maßgabe des in § 3 bezeichneten Stiftungszwecks. Der Domprediger/die Dompredigerin am Dom zu Braunschweig ist bevollmächtigt, diesen Beschluss selbstständig umzusetzen. Die Mittel sollen im Einvernehmen mit dem Beirat verwendet werden. Wenn der Zweck der Stiftung nicht anders zu verwirklichen ist, können durch Beschluss der Domstiftung St. Blasius Teile des Stiftungsvermögens verwendet werden. Der Bestand der Stiftung darf jedoch nicht gefährdet werden.
- (2) Die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt durch das Landeskirchenamt.

## **§ 6 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht derzeit aus einem Geldbetrag in Höhe von 86.666,66 Euro\*).

Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben können Rücklagenbildungen und Zuführungen zum Stiftungsvermögen erfolgen.

*\*) Anmkg: Stand 03.12.2014*

## **§ 7 Satzungsänderung**

Die Domstiftung St. Blasius kann im Einvernehmen mit dem Beirat eine Satzungsänderung beschließen, wenn dies zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig erscheint. Die Domstiftung St. Blasius muss eine Satzungsänderung veranlassen, wenn die Durchführung einzelner Bestimmungen unmöglich oder sinnlos geworden ist. Die Satzungsänderung muss den Zweck der zu ändernden Bestimmung soweit als möglich erhalten.

## **§ 8 Beendigung der Stiftung**

- (1) Die Domstiftung St. Blasius soll die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung nicht mehr in der Lage ist, der Förderung des Stiftungszwecks in sinnvoller Weise zu dienen. Der Beirat muss der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verliert das Vermögen der Stiftung seine Eigenschaft als Sondervermögen der Domstiftung St. Blasius und fällt dieser mit der Beschränkung zu, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu verwenden.

## **§ 9 Vermögensübertragung**

Das Stiftungsvermögen ist der Domstiftung St. Blasius unwiderruflich übereignet worden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 1. Oktober 2013 außer Kraft.

Braunschweig, den 19. Januar 2015

gez.

Dr. Karin Düerkop

gez.

Hans-Peter Vollbach  
Domstiftung St. Blasius

## **Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

### **Pfarrstelle Opperhausen mit Ahlshausen, Olxheim und Rittierode im Umfang von 100 %.**

Die vier Gemeinden Opperhausen-Osterbruch, Ahlshausen-Sievershausen, Olxheim und Rittierode liegen in der malerischen Landschaft des Leineberglandes und sind Teil des Harz- und Sollingvorlandes. In der Umgebung finden sich die Städte Bad Gandersheim (7 km), Einbeck (14 km) oder auch Göttingen (40 km, etwa eine halbe Stunde Autofahrt). Verkehrstechnisch liegt der Ort durch die A7 und den Eisenbahnknotenpunkt Kreiensen gut angebunden.

Das Pfarrhaus in Opperhausen mit ca. 154 qm (5 Zimmer) liegt ruhig und hat einen großen Garten. Im unteren Teil finden sich Pfarrbüro und Gemeinderäume. Schulen sowie Ärzte und Krankenhäuser sind in den Nachbarorten Kreiensen und Greene sowie oben genannten Städten in gut erreichbarer Nähe. Die Dorfgemeinschaften sind aktiv und zeigen sich für das kirchliche Leben offen.

Die vier Gemeinden zählen zusammen etwa 1200 Gemeindeglieder.

Das größte Pfund dieser vier Gemeinden sind ihre hoch motivierten Kirchenvorstände, die auch untereinander eng verbunden sind und ein gutes Miteinander pflegen. Dies zeigt sich in der langen Tradition, die Kirchenvorstandssitzungen stets gemeinsam in einem der vier Dörfer zu halten. Mit dieser Form wurden sie bereits 2008 zum Bericht in den Pröpstekonvent geladen. Gemeinsame Gottesdienste zu Festtagen sind guter Brauch.

In den letzten zwei Jahren haben sich die Gemeinden mit dem Anschluss an den Kirchenverband und diversen ordnenden Maßnahmen neu aufgestellt.

Das Leben in den Gemeinden vollzieht sich zentral im Gottesdienst. In den jeweiligen Gemeinden werden verschiedene Gruppen und Kreise in eigener Regie von Ehrenamtlichen angeboten, die eine punktuelle Begleitung durch den Pfarrer, die Pfarrerin erbitten.

Der Konfirmandenunterricht findet gebündelt in einem der Dörfer für alle vier Gemeinden gemeinsam statt. Es gibt erste Ideen für eine engere Zusammenarbeit in diesem Bereich mit den benachbarten Gemeinden.

Das kirchliche Leben versteht sich in den Gemeinden zentral über die Feier des Gottesdienstes in den vier Kirchen, an denen baulich in den vergangenen Jahren stetig Sanierungs- und Restaurationsmaßnahmen stattgefunden haben. In diesem Jahr haben sich die Kirchenvorstände mit der Gottesdienstfeier auf einem Kirchenvorstandswochenende befasst und sich zur Testphase eines in allen Gemeinden gültigen Formulars entschieden. Die Sonntagsgottesdienste sind (prozentual auf die Gemeindegroßen gesehen) gut besucht. Gemeinsame Festtagsgottesdienste sind gut bis sehr gut besucht.

Die gottesdienstliche Arbeit wird von den Kirchenvorständen unterstützt, insofern sie Freiluftgottesdienste vorbereiten, am Ewigkeitssonntag die Hälfte der Gottesdienste nach der Vorlage des vom Pfarrer / von der Pfarrerin erstellten Gottesdienstes eigenständig halten, die Krippenspiele in eigener Regie proben und für besondere Formate wie bspw. die Osternacht gerne offen sind.

Es gibt ein Familiengottesdienstteam, das mit großer Lust bisher die Gottesdienste zu Himmelfahrt und Pfingsten gemeinsam mit dem Pfarrer, der Pfarrerin vorbereitet.

Für die gottesdienstliche Arbeit in diesen Gemeinden stehen ein sehr guter Organist sowie ein sehr guter Posaunenchor zur Verfügung, die flexibel und unproblematisch die Gottesdienste bereichern.

Der Pfarrer / die Pfarrerin muss Lust auf ein Leben im Dorfpfarramt mitbringen, das sich vor allem über die gottesdienstliche Arbeit sowie die Kontaktpflege definiert.

Erhofft wird, dass kleinere Pflanzen wie die engere Zusammenarbeit mit den zwei auf dem Gemeindebereich befindlichen kommunalen Kindergärten zu weiterem Wachstum getrieben werden. Auch das jüngst wiedererwachte Interesse der Dorfgemeinschaften für ihre Kirchen im Dorf sollte weitere Vertiefung und Festigung erfahren.

Ein in den Kinderschuhen befindliches Projekt, das Begleitung und Gestaltungswillen bedarf, ist in Ahlshausen-Sievershausen – in Verbindung mit dem Verkauf der alten Pfarre dort – der Einbau eines Gemeinderaumes in die Kirche, der durch eine Glaswand vom Kirchraum abgetrennt werden soll.

Im Übrigen gibt es eine große Neugier und Offenheit der Kirchenvorstände, welche neuen Arbeitsformen mit einem neuen Pfarrer, einer neuen Pfarrerin in die Dörfer kämen.

Einblicke in das Gemeindeleben sind unter [www.pfarrverband-opperhausen.de](http://www.pfarrverband-opperhausen.de) erhältlich.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2015 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle Naensen mit Ammensen und Stroit im Umfang von 50 %.**

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 142 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle St. Trinitatis Neiletal Bezirk I im Umfang von 100 %.**

Der Ev.-luth. Pfarrverband St. Trinitatis Neiletal (mit den drei Gemeinden Lutter am Barenberge, Hahausen und Nauen) sucht eine Pfarrerin /einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar.

Der Pfarrverband gehört zur Samtgemeinde Lutter am Bbge. Die Samtgemeinde liegt landschaftlich reizvoll am nordwestlichen Harzrand und verfügt über eine gute Infrastruktur (Grundschule, Kindergarten, private Altenheime, Ärzte, Apotheke, großer Einkaufsmarkt). Weiterführende Schulen befinden sich im näheren Umkreis mit guter Verkehrsanbindung.

Der Pfarrverband besteht seit dem 1.1.2012 mit ca. 2.500 Gemeindegliedern. Der Pfarramtssitz ist Lutter am Bbge. Der /dem interessierten Pfarrerin /Pfarrer /Pfarrerehepaar steht eine familiengerechte Dienstwohnung (ca. 146 qm mit 4 Zimmern) am Pfarramtssitz zur Verfügung. Dem Pfarrhaus ist ein großer Garten angeschlos-

sen. Das Pfarrbüro ist ebenfalls in Lutter am Bbge. Für den Pfarrverband sind zwei erfahrene Sekretärinnen in Lutter am Bbge. bzw. Hahausen tätig.

Die drei Gemeinden besitzen eigene Kirchengebäude und sind Träger von insgesamt fünf örtlichen Friedhöfen. An den Kirchengebäuden wurden in den vergangenen Jahren z. T. umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Gemeindehäuser befinden sich in Lutter am Bbge. und Hahausen.

Die Kirchengemeinde Hahausen ist Trägerin eines zweizügigen kirchlichen Kindergartens mit einem engagierten Team. Der Schwerpunkt liegt auf der inklusiven Arbeit.

Gottesdienste und Amtshandlungen werden von erfahrenen Kirchenmusiker/innen begleitet, in allen Gemeinden gibt es Küster/innen.

Viele Ehrenamtliche gestalten das Gemeindeleben. Es gibt einen Bibelgesprächskreis, Seniorenkreise, die Frauenhilfe, Besuchsdienste und es wird in regelmäßigen Abständen ein Frauenfrühstück an zwei Standorten angeboten. In Hahausen und Lutter gibt es Gruppen, die monatliche Veranstaltungen der Kinderkirche vorbereiten und anbieten. Der Gospelchor Lutter ist weit über die Grenzen des Pfarrverbandes bekannt. Im Pfarrverband gibt es ein gemeinsames Gottesdienstkonzept, zu dem auch ein monatlicher gemeinsamer Pfarrverbandsgottesdienst an wechselnden Orten sowie eine von Ehrenamtlichen vorbereitete und gefeierte Taizé-Andacht gehört. Der Konfirmandenunterricht findet z. Zt. in einem Zeitraum von 1,5 Jahren als monatliche Blockveranstaltung an Samstagen statt. In den letzten Jahren haben ehrenamtliche TeamerInnen den Konfirmandenunterricht mitgestaltet. Zur Unterstützung im Bereich der Kinder- und Konfirmandenarbeit sowie für Gottesdienste ist eine Diakonin im Pfarrverband eingesetzt.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrerehepaar, der /dem eine lebendige Gemeindegemeinschaft für alle Generationen am Herzen liegt und die / der / das

- sich mit Phantasie und Kreativität in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert,
- zur Teamarbeit bereit ist und eng mit den Kirchenvorständen zusammenarbeitet,
- die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Verwaltungsaufgaben verantwortungsvoll wahrnimmt,
- sowohl Freude an der Gestaltung neuer Gottesdienstformen als auch an traditionellen Gottesdiensten hat,
- seelsorgerisch tätig ist und auch mit Hausbesuchen auf Gemeindeglieder zugeht.

Die Mitglieder der Kirchenvorstände arbeiten engagiert und freuen sich auf eine fachliche hauptamtliche Unterstützung und Begleitung. Mehrmals jährlich treffen sich die Kirchenvorstände des Pfarrverbandes gemeinsam, um die Entwicklung des Pfarrverbandes weiterzuführen, Termine abzusprechen und gemeinsame Veranstaltungen zu planen. Der Pfarrverband wünscht sich eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrerehepaar, die /der /das den Pfarrverband auf seinem Weg begleitet und ein herzliches Miteinander unterstützt und fördert.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Pfarrverbandes Dörte Münchow unter [djmuen@freenet.de](mailto:djmuen@freenet.de) und unter [www.pfarrverband-neiletal.de](http://www.pfarrverband-neiletal.de)

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2015 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle St. Pauli-Matthäus in Braunschweig Bezirk III im Umfang von 50 % mit Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Arbeit in der Jugendkirche in St. Pauli-Matthäus in Braunschweig im Umfang von 50 %.**

Die Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus liegt im östlichen Ringgebiet von Braunschweig in einem Stadtviertel mit hoher Lebensqualität zwischen Innenstadt und Naherholungsraum. Umfassende Versorgungseinrichtungen für das tägliche Leben, kulturelle Vielfalt und soziale Infrastruktur prägen den Stadtteil. Die Kirchengemeinde ist dabei wichtiger Netzwerkpartner, hat ungefähr 7.000 Gemeindeglieder und ist in der gegenwärtigen Form im Jahr 2011 durch Fusion zweier Gemeinden entstanden. Sie ist Träger einer Kindertagesstätte, verfolgt eine enge Kooperation mit der landeskirchlichen Jugendkirche und dem angrenzenden Kinder- und Jugendzentrum der Propstei Braunschweig. Neben der ausgeschriebenen halben Pfarrstelle sind in der Gemeinde zwei volle Stellen durch Kollegen besetzt, die unterschiedliche Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit abdecken. Für die ausgeschriebene halbe Pfarrstelle liegt der Schwerpunkt auf der Mitarbeit im vielfältigen Gottesdienstprogramm und bei den zahlreichen Kasualien. Mitarbeit im Konfirmandenunterricht und Weiterentwicklung des Konfirmandenmodells sowie eine verstärkte Vernetzung zur Jugendkirche bilden einen weiteren Arbeitsschwerpunkt. Vertiefte Kenntnisse im religionspädagogischen Bereich sind wünschenswert. Die Kirchengemeinde freut sich über Bewerber/-innen, die Freude an gottesdienstlicher Gestaltung, an Konfirmandenunterricht und Lust auf Arbeit im Team mitbringen. Eine Dienstwohnung (Größe ca. 200 qm) ist vorhanden.

Die Pfarrstelle ist verbunden mit der Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Arbeit in der Jugendkirche in St. Pauli-Matthäus in Braunschweig im Umfang von 50 %.

Die Jugendkirche ist Teil des Zentrums für Kinder- und Jugendarbeit in St. Pauli-Matthäus und gibt diesem Zentrum sein Profil. In Zusammenarbeit mit einer Diakonin, dem Landesjugendpfarrer als Geschäftsführer sowie einem engagierten Schulpfarrer wird der Jugendkirchenpfarrer/ die Jugendkirchenpfarrerin das Projekt Jugendkirche leiten.

Von ihm/ ihr wird erwartet

- mit Jugendlichen in Kontakt zu sein, sich auf sie und ihre Lebenswelten einzulassen, sie zu begleiten und zur Mitarbeit zu motivieren,
- im Team der Hauptberuflichen und der zu gewinnenden Ehrenamtlichen Veranstaltungen und Projekte der Jugendkirche zu planen und umzusetzen,
- bestehende Formate wie Glaubenskurse, Andachten, Jugendgottesdienste etc. theologisch kompetent und jugendgemäß vorzubereiten und durchzuführen,
- das bestehende Konzept der Jugendkirchenarbeit aufzunehmen und weiterzuentwickeln,
- die eigene kommunikative Kompetenz einzusetzen, um Kontakte zu Schulen, Kirchengemeinden und den vorhandenen Netzwerken der Jugendarbeit in der

Propstei und der Landeskirche aufzubauen und zu pflegen,

- im Sinne des Zentrums für Kinder- und Jugendarbeit mit der Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus und dem Jugendzentrum im östlichen Ringgebiet koordiniert zusammen zu arbeiten.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2015 an das Landeskirchenamt zu richten.

### **Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle St. Jakobus im Ambergau mit Werder** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2015 mit **Pfarrer Denis Sindermann**, bisher Volkersheim mit Schlewecke und Werder.

Die **Pfarrstelle Am Drömling Bezirk II** im Umfang von 100 % ab 1. Dezember 2014 mit **Pfarrer Joachim Schreiber**, bisher Lehre mit Groß Brunsrode.

Die **Pfarrstelle Maria und Martha in Vechelde** im Umfang von 75 % ab 1. Januar 2015 mit **Pfarrerinnen Christine-Ulrike Böhm**, bisher Bodenstedt mit Köchingen und Liedingen.

Die **Pfarrstelle St. Martini-St. Nikolai-St. Urban in Vechelde** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2015 mit **Pfarrerinnen Ellen Martens**, bisher St. Martini Vallstedt mit St. Nikolai Alvesse und Wierthe.

Die **Pfarrstelle Büddenstedt** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2015 mit **Pfarrerinnen Ina Naumann-Seifert**, bisher Offleben mit Reinsdorf und Büddenstedt.

Die **Pfarrstelle Bettingerode/Westerode mit Lochtum** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2015 mit **Pfarrerinnen Silke Masche-Schäper**, bisher Groß Dahlum Bezirk II.

Die **Pfarrstelle St. Markus Reislingen-Neuhaus** im Umfang von 100 % ab 1. Dezember 2014 mit **Pfarrerinnen Dr. Antje Labahn**, bisher Hasselfelde mit Stiege und Allrode.

Die **Pfarrstelle Braunschweig-Nord Bezirk II** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2015 mit **Pfarrer Michael Gerloff**, bisher St. Pauli-St. Matthäus in Braunschweig Bezirk III und Stellvertreter der Pröpstin in der Propstei Braunschweig.

Die **Pfarrstelle Braunschweiger Süden Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2015 mit **Pfarrer Eckehard Binder**, bisher St. Thomas Heidberg in Braunschweig.

Die **Pfarrstelle Braunschweiger Süden Bezirk II** im Umfang von 50 % ab 1. Februar 2015 mit **Pfarrer Hans-Jürgen Kopkow**, bisher St. Markus in Braunschweig.

Die **Pfarrstelle Braunschweiger Süden Bezirk III** im Umfang von 50 % ab 1. Februar 2015 mit **Pfarrer Wolfgang Jünke**, bisher Martin Chemnitz in Braunschweig.



Die **Pfarrstelle Braunschweiger Süden Bezirk IV** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2015 mit **Pfarrer Harald Bartling**, bisher Mascherode.

Die **Pfarrstelle Braunschweiger Süden Bezirk V** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2015 mit **Pfarrer Reinhard Arnold**, bisher Dietrich Bonhoeffer zu Melverode in Braunschweig.

Die **Pfarrstelle Braunschweiger Süden Bezirk VI** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2015 mit **Pfarrer Wiltrud Becker**, bisher Zum Heiligen Leiden Christi Stöckheim.

Die **Pfarrstelle Braunschweiger Süden Bezirk VII** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2015 mit **Pfarrer Andreas Widlowski**, bisher eine Stelle im Pfarrverband Braunschweiger Süden.

### Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Othfresen mit Heißum** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2015 mit **Pfarrer Jakob Timmermann**, bisher Vikar.

Die **Pfarrstelle Delligsen** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2015 mit **Pfarrer Sandra König**, bisher Vikarin.

Die **Pfarrstelle Salzgitter-Gebhardshagen mit Calbecht und Engerode Bezirk I** im Umfang von 75 % zzgl. 25 % Vakanzvertretung ab 1. Februar 2015 mit **Pfarrer Anette-Sandra Quedenfeld**, bisher Vikarin.

### Personalnachrichten

#### Landeskirchenamt

**Kirchenoberamtsrat Sören Rischbieter** wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2015 zum **Landeskirchenoberamtsrat** ernannt.

#### Verstorben

Landesbischof i. R. **Prof. Dr. Friedrich Weber**, Greetziel, ist am 19. Januar 2015 verstorben.

**Pfarrer Reinhard Brückner**, Goslar, ist am 21. Januar 2015 verstorben.

#### Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Besetzung der Auslandspfarrstelle Studienleitung in Jerusalem / Israel aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter [www.ekd.de](http://www.ekd.de) in der Stellenbörse.

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter [www.ekd.de](http://www.ekd.de) in der Stellenbörse, Kennziffer 2057.

Wolfenbüttel, 1. März 2015

Landeskirchenamt

Müller  
Oberlandeskirchenrätin

---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: [info@lk-bs.de](mailto:info@lk-bs.de)  
[www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: [recht@lk-bs.de](mailto:recht@lk-bs.de)

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate